

Recht im digitalen Zeitalter

Festgabe Schweizerischer Juristentag 2015 in St. Gallen

Herausgegeben im Auftrag der Rechtswissenschaftlichen Abteilung
der Universität St. Gallen von

Lukas Gschwend
Peter Hettich
Markus Müller-Chen
Benjamin Schindler
Isabelle Wildhaber



Das Kunstwerk auf dem Umschlagbild stammt von Felice Varini «Dix disques évidés plus neuf moitiés et deux quarts», 2014, Acryl und Folien. Es befindet sich im Bibliotheksgebäude der Universität St. Gallen.

Abgedruckt mit freundlicher Genehmigung des Künstlers. Das Copyright liegt bei Felice Varini und der Universität St. Gallen (HSG).

Fotografie: Hannes Thalmann

Bibliografische Information der «Deutschen Bibliothek».

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Alle Rechte, auch des Nachdrucks von Auszügen, vorbehalten. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.

© Dike Verlag AG, Zürich/St. Gallen 2015
ISBN 978-3-03751-708-6

www.dike.ch

Rechtswissenschaft an der Universität St. Gallen

Von den Anfängen bis heute

LUKAS GSCHWEND / ROLAND KLEY

Inhaltsübersicht

I.	Geschichtliche Wurzeln und erste Anfänge	1
1.	St. Gallen als Ort der Rechtspflege und Rechtswissenschaft vom Mittelalter bis ins 19. Jahrhundert	2
2.	Die Gründung der Handelsakademie St. Gallen im Jahr 1898	4
II.	Rechtswissenschaft als Teil einer wirtschaftspraktischen Ausbildung: 1899–1932	5
III.	Aufwertung der Jurisprudenz in der Ära Walther Hug: 1932–1944	8
IV.	Bemühungen um ein eigenes Rechtsstudium: Die 1950er Jahre	14
1.	Aufbruchsstimmung	14
2.	«Videant Consules Sangallenses...» oder Hochschulstudium ohne Denkmalschutz?	16
V.	Hochschulwachstum und wirtschaftsjuristischer Studiengang: Die 1960er und 1970er Jahre	17
1.	Von der Handelshochschule zur Hochschule für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (HSG)	17
2.	Wirtschaftsjuristische Vertiefungsrichtung – ein entscheidender Entwicklungsschritt	19
3.	Generationenwechsel im rechtswissenschaftlichen Lehrkörper	22
VI.	Die Einführung eines juristischen Studiengangs 1978	22
1.	Jus studieren an der HSG: Gleichwertig – aber andersartig	22
2.	Vollausbau der Rechtswissenschaftlichen Abteilung	25
3.	Inhaltliche und personelle Konsolidierung	29
VII.	Das Rechtsstudium im Zeichen von Bologna: Die Jahre seit 1998	32
1.	Weitreichender Reformanspruch: Neukonzeption der Lehre	32
2.	Umsetzung der Reform und ein schriller Streit	34
3.	Ein Gesamtangebot mehrerer juristischer Studiengänge	36
4.	Weitere Entwicklungen	41
5.	Neue Köpfe	42
VIII.	Rechtswissenschaft an der Universität St. Gallen	43
IX.	Anhang	43
1.	Juristen als Rektoren	43
2.	Juristen als Prorektoren	44
3.	Abteilungsvorstände der Rechtswissenschaftlichen Abteilung (Deans der Law School)	44

I. Geschichtliche Wurzeln und erste Anfänge

Die Jurisprudenz besitzt an der Universität St. Gallen eine lange Tradition. Seit der Gründung der Handelsakademie im Jahr 1898 und ihrem späteren Wandel zur Hochschule und Universität zählt die Rechtswissenschaft zu den tragenden Säulen und ist

fester Bestandteil von Lehre und Forschung. Ihre Bedeutung und Rolle freilich wird leicht übersehen. Die Universität St. Gallen versteht sich heute als europäische Wirtschaftsuniversität. Ihr Masterprogramm «Strategy and International Management» erreichte im Ranking der Financial Times 2013 erstmals weltweit den ersten Platz. St. Gallen bildet von allen Schweizer Universitäten am meisten Betriebswirtschaftler aus und ist für seine wirtschaftlichen Weiterbildungsangebote bekannt. Ihrer Selbstdarstellung entsprechend wird die Universität St. Gallen von der Öffentlichkeit daher als Wirtschaftsuniversität wahrgenommen. Dabei bietet sie nebst den Studiengängen in Betriebs- und Volkswirtschaftslehre verschiedene weitere Programme an, namentlich auf den Gebieten der Internationalen Beziehungen und der Rechtswissenschaft. Im Bereich der Rechtswissenschaft können die Studierenden heute zwischen mehreren differenzierten Bachelor- und Masterprogrammen wählen. Damit führt die Universität St. Gallen die Tradition ihrer juristischen Fachausbildung in einer auf die Erfordernisse der Gegenwart abgestimmten Weise fort. Der vorliegende Beitrag skizziert die historische Entwicklung, welche die Rechtswissenschaft in St. Gallen seit der Gründung der Handelsakademie bis heute genommen hat. Im Vordergrund steht die Lehre. Die Forschungstätigkeit der Dozierenden kann nur fallweise gestreift werden.

1. St. Gallen als Ort der Rechtspflege und Rechtswissenschaft vom Mittelalter bis ins 19. Jahrhundert

Bereits lange vor der Gründung der Handelsakademie im Jahr 1898 war St. Gallen ein Zentrum der Rechtspflege und Rechtswissenschaft. Zu den juristischen Handschriften der Stiftsbibliothek, welche die Literaturbestände der ehemaligen Fürstabtei enthält, zählen grosse Werke des römischen Rechts wie etwa der Codex Justinianus mit der Glossa ordinaria aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Auch gehören dazu bedeutende Beispiele des kanonischen Rechts, etwa eine frühe Version des Decretum Gratiani aus der Mitte des 12. Jahrhunderts, mehrere Ausgaben der Dekretalensammlung Gregors IX., des Liber Sextus oder die Summa de poenitentia des Raimundus de Pennafort. Mit der Lex Alamannorum, dem Breviarium librorum, das die Lex Salica und die Lex Ribuaria enthält, dem Edictum Rothari, den Westgotenrechten und dem Schwabenspiegel sind auch repräsentative Zeugnisse des germanischen Rechts vorhanden.¹ Die Urkunden- und Formelsammlung des Codex Sangallensis 717 zeigt, dass bereits im Spätmittelalter eine ausgedehnte Jurisprudenz gepflegt wurde. Obschon die Fürstabtei nie über eine eigene Rechtsakademie verfügte, belegen die reichhaltigen juristischen Literaturbestände, dass sich die Mönche auf wissenschaftlicher Ebe-

¹ Vgl. dazu LENZ PHILIPP/ORTELLI STEFANIA, Die Handschriften der Stiftsbibliothek St. Gallen, Bd. 3, Abt. V: Codices 670–749. Iuridica: Kanonisches, römisches und germanisches Recht, Wiesbaden 2014.

ne mit Rechtsfragen auseinandersetzen. Neben theoretischen Fragen des römischen und kanonischen sowie des Naturrechts hatten Pfalzgericht und Pfalzrat über Jahrhunderte hinweg stets auch praktische Rechtsfragen zu behandeln. Die Fürstabtei entwickelte sich bereits im 15. Jahrhundert zu einem frühabsolutistischen Staat und verfügte über umfassende Gerichtshoheit. Da sie auch nach ihrem Beitritt als zugewandter Ort der Eidgenossenschaft reichsunmittelbares Staatswesen blieb, partizipierte der Klosterstaat direkt an der Rechtsentwicklung im Heiligen Römischen Reich; deshalb wurden die Einflüsse des gelehrten Rechts viel deutlicher wirksam als in der übrigen Eidgenossenschaft. Die Kenntnis sowohl des römischen als auch des kanonischen Rechts war bei den Beamten, Richtern und Anwälten der Fürstabtei St. Gallen weit verbreitet.²

Auch die Stadt St. Gallen wurde bereits im 15. Jahrhundert zum eigenständigen Staat mit umfassender Gerichtsbarkeit. Im Zuge der Reformation entwickelte der Stadtstaat eine eigenständige Rechtskultur. Die wirtschaftlich starke Stellung im Leinwandgewerbe und der damit verbundene Fernhandel förderten seit dem 16. Jahrhundert die Rechtsentwicklung. Dadurch wurde auch auswärtiges Recht berücksichtigt. Die Stadt und ihre kulturellen Institutionen erhielten in der Folgezeit oft wichtige Impulse von Juristen. Zu nennen sind etwa Hieronymus Schürpff (1481–1554), Bartholomäus Schobinger (1566–1604) oder Christoph Hochreutiner (1662–1742). Mit dem Stadtbuch von 1673 ist ein gediegenes Werk zeitgenössischer praktischer Gesetzgebung überliefert.³

Nach der Gründung des Kantons prägten erneut namhafte Juristen die St. Galler und die Schweizer Staats- und Rechtsgeschichte des 19. Jahrhunderts. Dazu zählten etwa der Kantonsgründer Karl von Müller-Friedberg (1755–1836), der Gesetzesredaktor Konrad Meyer (1780–1813), der Rechtsanwalt Michael August Wegelin (1797–1867), die Bundesrichter Arnold Otto Aepli (1816–1897) und Josef Karl Pankraz Morel (1825–1900) sowie Carl Georg Sailer (1817–1870) oder Wilhelm Matthias Naeff (1802–1881), der 1848 Mitglied des neu geschaffenen Bundesrats wurde. Nach 1900 nahm die Zahl der St. Galler Juristen, die auch ausserhalb des Kantons wirkten, laufend zu.

² Vgl. ELSENER FERDINAND, Die Schweizer Rechtsschulen vom 16. bis zum 19. Jahrhundert unter besonderer Berücksichtigung des Privatrechts, Zürich 1975, S. 25. Ferner SCHMUKI KARL, Die Beschäftigung mit juristischen Handschriften der Stiftsbibliothek St. Gallen vom 16. bis zum 19. Jahrhundert: Streiflichter aus der Benutzergeschichte der Stiftsbibliothek, in: Lukas Gschwend (Hrsg.), Grenzüberschreitungen und neue Horizonte – Beiträge zur Rechts- und Regionalgeschichte der Schweiz, Zürich/St. Gallen 2007, S. 425 ff.

³ Vgl. dazu Die Rechtsquellen des Kantons St. Gallen, Zweiter Teil, Erste Reihe: Die Rechtsquellen der Stadt St. Gallen, Zweiter Band: Das Stadtbuch von 1673, bearbeitet von Ernst Ziegler unter Mitwirkung von Ursula Hasler mit einem Register von Anne-Marie Dubler, Aarau 1996.

2. Die Gründung der Handelsakademie St. Gallen im Jahr 1898

Der Anstoss zur Schaffung einer Handelsakademie in St. Gallen ging massgeblich aus vom Rapperswiler Juristen, Redaktor, Schriftsteller und Politiker Theodor Curti (1848–1914).⁴ Als Redaktor der *Frankfurter Zeitung* hatte sich Curti seit den 1870er Jahren mit der Hochschullandschaft des Deutschen Reichs befasst. In den 1890er Jahren vertrat er die Bevölkerung des Kantons St. Gallen im Nationalrat und wirkte gleichzeitig als Volkswirtschaftsdirektor im St. Galler Regierungsrat mit. 1890 äusserte er die Idee einer Handelshochschule in St. Gallen, die analog zur Eidgenössischen Technischen Hochschule in Zürich durch den Bund betrieben werden sollte. Zwar erwies sich die zentrale Trägerschaft des Bundes damals politisch nicht als mehrheitsfähig, doch fiel die Idee einer akademischen Bildungsstätte für die St. Galler Jugend auf fruchtbaren Boden.

Um 1900 wurden in Leipzig, Aachen, Köln und Frankfurt a.M. Handelsakademien gegründet. 1896 wurde die London School of Economics and Political Sciences ins Leben gerufen. Zwei Jahre später erfolgte die Schaffung der «Export-Akademie des k.u.k. österreichischen Handelsmuseums», Vorläufer der Hochschule für Welthandel und später der Wirtschaftsuniversität Wien.⁵ 1898 war die Zeit auch reif für eine eigene Hochschule in St. Gallen. Sie sollte einerseits den handelsspezifischen Bedürfnissen der damals stark international ausgerichteten Textilhauptstadt der Schweiz dienen und andererseits den nach der Klostersauflösung verblassten geisteswissenschaftlichen *genius loci* der Fürstabtei wie auch der Vadianstadt wieder beleben. Wirtschafts- und Praxisorientierung, Mehrsprachigkeit sowie kulturelle Offenheit: Dies waren die Eckpfeiler der neuen «Handelsakademie», deren erste beiden Dekaden massgeblich durch den im Schul- und Erziehungsrat federführend mitwirkenden St. Galler Historiker Dr. Hermann Wartmann geprägt wurden.⁶ Die internationale Ausrichtung zeigte sich von Beginn weg im Fremdsprachenunterricht. Im Wintersemester 1902/03 wurden bereits neun Sprachen gelehrt (Französisch, Italienisch, Englisch, Spanisch, Portugiesisch, Holländisch, Russisch und Arabisch sowie Deutsch für Studierende anderer Muttersprache).⁷ Die Zahl der Studierenden aus dem In- und Ausland (vor allem Polen) nahm rasch zu, sodass 1910 nicht nur die offizielle Umbenennung der Akademie in «Handels-Hochschule» erfolgte, sondern 1911 auch der Umzug in ein eigenes Gebäude an der Notkerstrasse möglich wurde.⁸

⁴ Vgl. THÜRER GEORG, Hochschule St. Gallen für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (1899–1974), St. Gallen 1974, S. 23 ff.

⁵ Vgl. BURMEISTER KARL HEINZ, Geschichte der Universität St. Gallen, Bern 1998, S. 25 ff.

⁶ Vgl. BÜRKE KARL, Die St. Galler Handels-Hochschule 1899–1924, St. Gallen 1924, S. 11.

⁷ Vgl. THÜRER (Fn. 4), S. 30 f.

⁸ Vgl. THÜRER (Fn. 4), S. 32.

II. Rechtswissenschaft als Teil einer wirtschaftspraktischen Ausbildung: 1899–1932

1899 nahm die St. Galler Handelsakademie den Betrieb auf – mit fünf Professuren, 17 Lehrbeauftragten und einer Aufsichtskommission, in der nebst Repräsentanten der Trägerschaften auch mehrere Kantons- und Bezirksrichter vertreten waren. Im Verlauf des ersten Jahres waren nur gerade sieben ordentlich Studierende, mit den Hörern insgesamt aber immerhin 326 Personen eingeschrieben.⁹ Neben je einem Lehrstuhl für Nationalökonomie, Handels- und Industriegeschichte, Rechnungswesen, Handelswissenschaften und Sprachen war auch die Rechtswissenschaft mit eigener Professur vertreten. Man besetzte sie mit dem Tessiner Juristen Giuseppe Berta (1870–1934), der nach Studien in Lausanne, München und Bern dort 1893 mit einer romanistischen Dissertation promoviert hatte und zum Zeitpunkt seiner Berufung im Eidgenössischen Departement des Inneren wirkte. Berta lehrte bis 1910 in St. Gallen Rechtswissenschaft, bevor er in das Appellationsgericht des Kantons Tessin und 1921 in das Eidgenössische Versicherungsgericht in Luzern gewählt wurde.¹⁰ Der erste St. Galler Rechtsprofessor hatte sämtliche juristischen Bedürfnisse des Studienplans abzudecken. Im ersten Jahr verantwortete er eine dreistündige Vorlesung zur allgemeinen Rechtslehre sowie einen dreistündigen Kurs zum Obligationenrecht und eine Doppelstunde juristische Übungen.¹¹ 1904 kamen eigene Vorlesungen zum Handels- und Gesellschaftsrecht, zum Eherecht sowie zum Verkehrsrecht dazu.¹²

Im Studienjahr 1905/06 wurde der Rechtsunterricht nach Handels- und Verwaltungsabteilung differenziert angeboten. Berta betreute inzwischen neben der Einführung in die Rechtswissenschaft (1 SWS), dem Personen- und Sachenrecht (1 SWS), Familien- und Erbrecht (1 SWS), Schuldrecht (3 SWS), Gesellschaftsrecht (2 SWS), Versicherungsrecht (1 SWS), Bundesstaatsrecht (2 SWS), Handelsrecht (2 SWS), Urheberrecht (2 SWS) auch mehrere Stunden Repetitorium und juristische Übungen.¹³ Ein Jahr später folgten zusätzlich das Haftpflichtrecht (1 SWS), 1908 auch noch eigene Vorlesungen zum rechtsvergleichenden Handelsrecht (2 SWS), Wechselrecht (2 SWS) sowie Zivilprozessrecht (1 SWS).¹⁴ Im Wintersemester 1908/09 las Berta erstmals über Fami-

⁹ Vgl. Erster Jahresbericht über die Handels-Akademie (1900), S. 8 f. – Ein Hinweis: Die Jahresberichte der Handels-Akademie und ihrer Nachfolgeinstitutionen, die Vorlesungsverzeichnisse und weitere einschlägige Publikationen liegen digitalisiert vor und sind über die HSG-Webseite einsehbar.

¹⁰ Vgl. BURMEISTER (Fn. 5), S. 228.

¹¹ Vgl. Erster Jahresbericht über die Handels-Akademie (1900), S. 6.

¹² Vgl. Fünfter Jahresbericht über die Handels-Akademie (1904), S. 6.

¹³ Vgl. Siebter Jahresbericht über die Handels-Akademie (1905/06), S. 26.

¹⁴ Vgl. Neunter Jahresbericht über die Handels-Akademie (1907/08), S. 7 ff.

lienrecht gemäss Schweizerischem Zivilgesetzbuch.¹⁵ Sein Lehrpensum betrug schliesslich bis zu 25 Stunden pro Studienjahr.¹⁶

Dass er in seinen St. Galler Jahren kaum wissenschaftliche Schriften veröffentlichte, ist daher wenig erstaunlich. 1908 bemängelte der Schulrat Bertas Vorlesungen, welche den Eigenschaften der Studierenden einer Handelshochschule zu wenig Rechnung trügen, zumal er die Vorlesungen gestalte wie an der juristischen Fakultät einer Universität.¹⁷ Offenbar entsprachen der theoretische Anspruch und die Art des Vortrags nicht den praktischen Bedürfnissen der Studierenden.

Im Rahmen eines Lehrauftrages bot Staatsschreiber Dr. Othmar Müller in den Anfängen regelmässig eine ein- bzw. zweistündige Vorlesung zum St. Gallischen öffentlichen und Verwaltungsrecht, später zum St. Gallischen Staatshaushaltsrecht, an.¹⁸ 1902 las zusätzlich zu diesen juristischen Veranstaltungen erstmals der St. Galler Rechtsanwalt Dr. Karl Bürke (1873–1934) Versicherungsrecht.¹⁹ 1903 folgte neu ein einstündiges Angebot zum Schuldbetreibungs- und Konkursrecht von Kantonsrichter O. Engeler.²⁰ 1905 las erstmals Advokat Dr. Gruebler das Internationale Privatrecht.²¹ 1907 wurde das Angebot durch je eine Vorlesung zum Recht des Stickereiverkehrs (Engeler) und zur Rechtsverfolgung im Ausland (Gruebler) erweitert.²² Im Folgejahr erfolgte stattdessen wieder ein Angebot zum SchKG (Engeler), zu besonderen Aspekten des Handelsrechts (Eberle) und zum internationalen Privat- und Zivilprozessrecht (Gruebler).²³

Auf Giuseppe Berta folgte 1910 Karl Bürke, der in Freiburg i.Br., München, Heidelberg und Bern studiert hatte und im Anwaltsbüro des damaligen Ständerats und nachmaligen Bundesrats Dr. Arthur Hoffmann praktizierte. Mit Blick auf die besonderen Ausbildungsbedürfnisse der St. Galler Studierenden traf Bürke eine gezielte Auswahl des Rechtsstoffs. Er reduzierte das Vorlesungsangebot und nahm eine Themenkonzentration vor. Im Kollegenkreis genoss Bürke von Beginn weg grosse Achtung. Dies kam auch dem Stellenwert zugute, den die juristische Ausbildung an der Handelshochschule besass. So hielt er als amtsjüngster Kollege 1911 anlässlich des Bezugs des neuen Hochschulgebäudes an der Notkerstrasse die offizielle Festrede. Er sprach über

¹⁵ Vgl. Zehnter Jahresbericht über die Handels-Akademie (1908/09), S. 15.

¹⁶ Vgl. THÜRER (Fn. 4), S. 30.

¹⁷ Vgl. BURMEISTER (Fn. 5), S. 48.

¹⁸ Vgl. Erster Jahresbericht über die Handels-Akademie (1900), S. 6 sowie nachfolgende Jahresberichte.

¹⁹ Vgl. Dritter Jahresbericht über die Handels-Akademie (1902), S. 7.

²⁰ Vgl. Vierter Jahresbericht über die Handels-Akademie (1903), S. 8.

²¹ Vgl. Fünfter Jahresbericht über die Handels-Akademie (1904), S. 6.

²² Vgl. Siebter Jahresbericht über die Handels-Akademie (1905/06), S. 31.

²³ Vgl. Neunter Jahresbericht über die Handels-Akademie (1907/08), S. 14 f.

die Bedeutung der Rechtslehre an der Handelshochschule, die er unter das Motto «Ignorantia legis nocet» stellte.²⁴

Im Sommersemester 1912 las Bürke Einführung in die Rechtswissenschaft (3 SWS), Handelsrecht I (4 SWS), Wechselrecht (2 SWS), Schweizerisches Bundesstaatsrecht (2 SWS), Übungen und Repetitorium (4 SWS) und betreute eine Vorlesung zum St. Gallischen Einführungsgesetz zum ZGB (1 SWS).²⁵ Im Wintersemester 1912/13 bot er die folgenden Vorlesungen an: Einführung in die Rechtswissenschaft (3 SWS), Handelsrecht II (3 SWS), Zivilprozessrecht (2 SWS), Repetitorium und Übungen (4 SWS), Schweizerisches Bundesstaatsrecht (2 SWS) und Einführung in das Schweizerische ZGB (1 SWS).²⁶ Im Lehrauftrag angebotene Vorlesungen wurden im Vorlesungsverzeichnis keine aufgeführt.

Zehn Jahre später wurden weiterhin dieselben Fächer angeboten. Jedoch erfolgte eine Modifikation der Stoffvermittlung. So leitete Bürke neben den Übungen neu auch Kolloquien zum Handels-, Schuld- und Wechselrecht. Dr. H. Beerli bot als Lehrbeauftragter im WS 1922/23 praktische Übungen aus dem Gebiet des Handelskammerwesens sowie eine Vorlesung zum öffentlichen Verkehrsrecht an.²⁷ Im folgenden Sommersemester standen folgende juristischen Kurse im Angebot: Einführung in die Rechtswissenschaft (2 SWS), Handelsrecht I (4 SWS), Juristisches Kolloquium über das Personenrecht des Handels (1 SWS), Juristisches Kolloquium über das Recht der Schuldverhältnisse (1 SWS) sowie Übungen im juristischen Seminar (2 SWS). Ergänzend zu diesen von Bürke geleiteten Veranstaltungen bot H. Beerli eine weitere Übung «aus dem Gebiet der praktischen Interessenvertretung» sowie die Einführung in das Schweizerische Verwaltungsrecht an.²⁸

Offenbar wurde deutlich mehr Gewicht gelegt auf die Behandlung ausgewählter juristischer Fragen sowie auf die Vermittlung der Fähigkeit zur Lösung praktischer Fälle. Zugleich ist eine gewisse Einschränkung des juristischen Lehrangebots erkennbar. Dies dürfte dadurch zu erklären sein, dass Karl Bürke 1920–1926 als Rektor der Handelshochschule stark anderweitig beansprucht wurde.²⁹ Seine Vorlesungen über die Rechtsstellung des Kaufmanns, über Handelsgesellschaften, die Grundbegriffe des Wechselrechts und des Versicherungsrechts sowie über die zentralen Probleme des Öffentlichen Rechts und des Verfassungsrechts fanden ein sehr gutes Echo bei den Studierenden. Bürkes Rechtsvorlesungen hinterliessen bei vielen Absolventen

²⁴ Vgl. Städtische Handels-Hochschule, Dreizehnter Jahresbericht (1911/12), S. 21.

²⁵ Vgl. Städtische Handels-Hochschule, Vorlesungen und Übungen im SS 1912, S. 10 f.

²⁶ Vgl. Städtische Handels-Hochschule, Vorlesungen und Übungen im WS 1912/13, S. 11 f.

²⁷ Vgl. Städtische Handels-Hochschule, Vorlesungen und Übungen im WS 1922/23, S. 13 f.

²⁸ Vgl. Städtische Handels-Hochschule, Vorlesungen und Übungen im SS 1923, S. 14 f.

²⁹ Vgl. BURMEISTER (Fn. 5), S. 74 ff.

einen nachhaltig positiven Eindruck.³⁰ Es scheint, als sei es Karl Bürke, einem erfahrenen Rechtsanwalt, gut gelungen, die praktischen Bedürfnisse der Betriebs- und Volkswirte abzudecken. Der vermittelte Stoff – dies jedenfalls war stets das Ziel – sollte die aktuellen Bedürfnisse der Praxis widerspiegeln und keinesfalls das blosser Erkenntnisprodukt universitärer Studierstubengelehrsamkeit sein.³¹ Für rechtswissenschaftliche Forschung freilich blieb kaum Zeit, doch war Bürki in St. Gallen als Referent und sogar als Autor eines Festspiels präsent und genoss in der Bevölkerung hohe Wertschätzung. Zwar konnte er anlässlich des Juristentags 1921 in St. Gallen dem Schweizerischen Juristenverein keine Festschrift widmen, doch hielt er den vielbeachteten Festvortrag mit dem Titel *In laudem justitiae*. Er zeichnete als Rektor verantwortlich für die 1924 erschienene Festschrift zum 25-jährigen Jubiläum der Handelshochschule. Noch 1931, zwei Jahre vor seinem Ausscheiden aus der Schule, übernahm er das Amt des Vorstandes der neuen Rechtswissenschaftlichen Abteilung, die damals im Hinblick auf die Errichtung eines zweiten juristischen Lehrstuhls geschaffen worden war.

III. Aufwertung der Jurisprudenz in der Ära Walther Hug: 1932–1944

Der Ausbau der juristischen Lehre war bereits alt-Bundesrat Dr. Arthur Hoffmann, der nach seinem politisch hochbrisanten Bundesratsrücktritt den Hochschulrat von 1918–1927 leitete, ein wichtiges Anliegen.³² Die Schaffung eines zweiten juristischen Ordinariats an der Handelshochschule und dessen Besetzung mit Walther Hug 1932 ermöglichte eine namhafte Weiterentwicklung. Hugs Berufung zum Ordinarius für Privat- und Handelsrecht erlaubte in der juristischen Lehre mittelfristig eine Spezialisierung und leitete zudem einen für die Hochschule bedeutenden Innovationsschub ein. Mit dem damals erst 34-jährigen Hug, der zuvor bereits mehrere Jahre an der Harvard Law School studiert und gelehrt hatte, wirkte erstmals ein in der Forschung international ausgewiesener Jurist an der Handelshochschule.³³ Seine Studien zur Problematik des Wirtschaftsrechts setzten seit den 1930er Jahren nicht nur in der Schweiz neue Massstäbe zur wissenschaftlichen Durchdringung des Wirtschaftsrechts, die bis in die Gegenwart hinein reichen.³⁴

³⁰ Vgl. BURMEISTER (Fn. 5), S. 48.

³¹ Vgl. BÜRKE (Fn. 6), S. 36.

³² Vgl. THÜRER (Fn. 4), S. 51.

³³ Vgl. BURMEISTER (Fn. 5), S. 88, 245.

³⁴ Vgl. dazu insbesondere SCHLUEP WALTHER R., Was ist Wirtschaftsrecht? in: Riccardo L. Jagmetti/Walter R. Schluep (Hrsg.), Festschrift für Walther Hug zum 70. Geburtstag, Bern 1968, S. 25–96 sowie GSCHWEND LUKAS, «Wirtschafts-Rechts-Geschichte»? Gedanken zu einem St. Galler

Freilich wehte Hug vorerst ein frostiger Wind entgegen. So beschloss der Hochschulrat 1933, angesichts der Wirtschaftskrise die zweite Rechtsprofessur nicht zu besetzen. Dies bedeutete, dass Hug vorerst das Recht als alleiniger Lehrstuhlinhaber vertreten musste.³⁵

Der Samen zur Erneuerung war indes gelegt: Bereits vor seinem Umzug nach St. Gallen eröffnete Hug gestützt auf seine Lehrerfahrungen in Harvard und in St. Gallen Rektor Paul Oettli und dem Hochschulrat in einem ausführlichen, in Cambridge MA aufgesetzten Memorandum vom 22. Oktober 1931 seine Reformpläne namentlich für die rechtswissenschaftliche Lehre.³⁶ Die Zielsetzung des Rechtsunterrichtes an einer Handelshochschule sei deutlich von einer Rechtsfakultät zu unterscheiden. Die Lehre richte sich an Wirtschaftspraktiker, die aber soweit vertiefte Rechtskenntnisse haben müssten, dass sie einfache praktische Rechtsfragen von ökonomischem Belang selbständig beantworten und komplexere Rechtsprobleme mit Anwälten sachkundig diskutieren könnten. Deshalb sei insbesondere das Wirtschaftsrecht ins Zentrum der juristischen Lehre zu rücken. Dabei sei eine ausreichende Schulung und Übung im juristischen Denken unabdingbar. So müsse die Ausbildung im Obligationen- und Handelsrecht auch im Hinblick auf die Grundlagen dem fachjuristischen Studium jedenfalls ebenbürtig sein, während in den wirtschaftsrechtlichen Spezialgebieten ein höherer Anspruch zu setzen sei als an den universitären Rechtsfakultäten verlangt werde.

Die Schulung im juristischen Denken habe zu erfolgen: «a. durch ein intensiviertes Studium des zur Behandlung gelangenden Sektors des Rechtsstoffes [und] b. durch eine besondere Methode der Stoffbehandlung.» Hug bemängelte das Fehlen von Studienangeboten im Wertpapierrecht, im Arbeitsrecht und im gewerblichen Rechtsschutz. Sodann solle die Einführung in das Recht als «Einführung in die Geschichte und das System des Privatrechts» gestaltet werden. Die Handelsrechtsvorlesungen seien auszubauen und inhaltlich besser mit der OR-Vorlesung abzustimmen. Sodann müsse das SchKG und das Nachlassverfahren als Pflichtfach angeboten werden. Als Wahlfächer schlug er vor: Gewerblicher Rechtsschutz, Kartellrecht, Konzernrecht, Bank- und Börsenrecht, Privat- und Sozialversicherungsrecht, Internationales Privatrecht, Arbeitsrecht, Verkehrsrecht, Steuerrecht, Staats- und Verwaltungsrecht sowie Zivilprozessrecht. Besonderes Gewicht kommt im Memorandum der Methodik des Rechtsunterrichts zu. Hug stellte fest, dass es den St. Galler Studenten oft schwer

Programm, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung Bd. 121 (2004), S. 471 ff.

³⁵ Vgl. KELLER THEO, Walther Hug und die Hochschule St. Gallen, in: Jagmetti/Schluep (Fn. 34), S. 15 ff.

³⁶ Vgl. Memorandum über den Ausbau des Rechtsunterrichts an der Handels-Hochschule St. Gallen vom 22.10.1931 (HSG 153.00 [1908–1979]).

falle, juristische von ökonomischen Fragen zu unterscheiden. Daher bedürfe es einer gezielten Erziehung zum juristischen Denken. Diese könne nicht über Vorlesungen, sondern müsse vielmehr über Fallübungen vermittelt werden. Vorlesungen und Übungen seien daher zusammenzulegen. Die Vorlesung solle nicht primär auf einem Fachvortrag beruhen, sondern fallgestützt gehalten werden. Das einseitige Reden des Dozenten soll ersetzt werden durch das wissenschaftliche Gespräch zwischen Studenten und Lehrer. Der Vortrag könne bereits zuvor in gedruckter Form abgegeben werden. Dies würde eine freiere und intensivere Gestaltung des Unterrichts ermöglichen. So schlug Hug vor, zwei juristische Seminare mit Vertiefungen im Pflichtbereich durchzuführen. In diesen Seminaren müsse praktisches Anschauungsmaterial behandelt werden wie Vertragstexte, Gesellschaftsstatuten, Anleiheprospekte, Prozessschriften und Urteile. Die Prüfungen müssten sowohl einen schriftlichen als auch einen mündlichen Anteil umfassen.

Bereits im Studienjahr 1932/33 setzte Hug sein Programm hinsichtlich der Förderung der Spezialisierung im Wirtschaftsrecht sowie der Übungsstruktur in der Form von *case studies* um. Er überliess die OR-Vorlesung (3 SWS) dem St. Galler Rechtsanwalt und nachmaligen Bundesrat Dr. Thomas Holenstein im Lehrauftrag. Ebenso erfolgte die Behandlung des SchKG durch Rechtsanwalt Dr. Gottlieb Vetsch im Lehrauftrag (2 SWS). Hug selbst nutzte seine Deputatsverpflichtung von 12 Semesterwochenstunden für Spezialvorlesungen und praktische Vertiefung. Er las Arbeitsrecht (2 SWS), Bank- und Börsenrecht (2 SWS), Privatversicherungsrecht (1 SWS) sowie Patent-, Muster- und Markenrecht (1 SWS) und leitete entsprechend seiner am Harvardschen Case-Study-Modell orientierten Neukonzeption der Lehre das Juristische Seminar I: Selbständige Bearbeitung von Fällen aus dem Obligationen- und Handelsrecht (2 SWS) sowie das Juristische Seminar II: Selbständige Bearbeitung von Fragen des Wertpapierrechts, des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts und des Arbeitsrechts (2 SWS).³⁷ Im folgenden Sommersemester 1933 bot er erstmals eine rechtshistorische und -theoretische Hauptvorlesung an, die er während mehr als dreissig Jahren selber betreuen sollte: Einführung in Geschichte und System des Rechts unter besonderer Berücksichtigung des Zivilrechts (3 SWS)³⁸, sodann las er Handelsrecht I (2 SWS), Wertpapierrecht (2 SWS) sowie Privatversicherungsrecht (1 SWS). Wiederum überliess er die OR-Vorlesung (Obligationenrecht II, 3 SWS) Thomas Holenstein. Im Kursange-

³⁷ Vgl. Handels-Hochschule St. Gallen, Vorlesungen und Übungen, Herbstsemester 1932/33, S. 8.

³⁸ Vgl. auch GSCHWEND LUKAS, Zur Geschichte der Rechtsgeschichte an der Universität St. Gallen, in: Lukas Gschwend in Zusammenarbeit mit dem Forschungsnetzwerk für Europäische Rechts- und Regionalgeschichte an der Universität St. Gallen (Hrsg.), Grenzüberschreitungen und neue Horizonte – Beiträge zur Europäischen Rechts- und Regionalgeschichte (= Europäische Rechts- und Regionalgeschichte, Bd. 1), Zürich/St. Gallen 2007, S. 3 ff.

bot war ferner auch eine einstündige Vorlesung zum Sozialversicherungsrecht von Gottlieb Vetsch; dieser leitete auch die Übungen im SchKG. Hug war wiederum mit einem Seminar zur selbständigen Erarbeitung von Fällen im Obligationen- und Handelsrecht (2 SWS) sowie mit einem Seminar zum Arbeitsrecht (1 SWS) präsent.³⁹

Das Privatrecht überwog nun stark. Der praktischen Fähigkeit zur Lösung von Fällen des Obligationen- und Wirtschaftsrechts kam ein hoher Stellenwert zu. Diese Einseitigkeit konnte mit der Zuwahl des renommierten Münchner Staats- und Verwaltungsrechtlers Hans Nawiasky 1937 ausgeglichen werden. Nawiasky hatte seinen Lehrstuhl in München aufgrund der politischen Situation verlassen müssen. Das Angebot der Handelshochschule war finanziell vorerst unattraktiv, doch fand Nawiasky in St. Gallen einen sicheren Ort mit aussergewöhnlichen akademischen und praktischen Entwicklungsmöglichkeiten vor.⁴⁰ Mit Hug und Nawiasky lehrten nun zwei forschungsstarke, innovative Rechtsprofessoren an der Handelshochschule. Fortan fand das öffentliche Recht und insbesondere das Verwaltungsrecht grosse Beachtung auch im Studienplan. So war der Fachbereich im Studienjahr 1938/39 mit insgesamt fünf Stunden Vorlesung und zwei Stunden Übungen vertreten.⁴¹ Die übrigen Angebote blieben vorerst weitgehend konstant. Nawiasky gründete damals an der Hochschule das Schweizerische Institut für Verwaltungskurse (heute Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis, IRP-HSG), das von Beginn weg in der ganzen Schweiz Massstäbe für die juristische Weiterbildung setzte.

1938 wurde Walther Hug zum Rektor der Handelshochschule gewählt. Unter seiner Ägide erfuhr diese in kurzer Zeit erhebliche Veränderungen. So drängte Hug auf eine deutlichere Struktur des Studiums. Die Curricula wurden durch klare Vorgaben definiert und Seminare, Übungen und *case studies* traten vermehrt an die Stelle der klassischen Vorlesung.⁴² Bereits im ersten Jahr seines Rektorats erlangte die Handelshochschule mit der Verleihung des Promotionsrechts den akademischen Status einer anerkannten universitären Institution, welche in der Rektorenkonferenz der Schweizerischen Universitäten fortan als Vollmitglied vertreten war. Noch wenige Jahre zuvor wäre dieser Schritt kaum denkbar gewesen. Er verdankte sich massgeblich Hug und Nawiasky, die ihr akademisches Gewicht als international anerkannte Rechtswissenschaftler in die Waagschale zu legen vermochten. Mit der Gutheissung des neuen Hochschulgesetzes 1938 ebnete auch der Grosse Rat des Kantons St. Gallen den Weg

³⁹ Vgl. Handels-Hochschule St. Gallen, Vorlesungen und Übungen, Sommersemester 1933, S. 8.

⁴⁰ Zu Nawiaskys Schweizer Jahren und zu seiner Laufbahn an der Handelshochschule St. Gallen vgl. KLEY ANDREAS, Hans Nawiaskys Wirken in der Schweiz, in: Hans Nawiasky – Leben, Werk und Erinnerungen, Zürich/St. Gallen 2012, S. 1 ff.

⁴¹ Vgl. Handels-Hochschule St. Gallen, Vorlesungen und Übungen, WS 1938/39 und SS 1939, S. 7 f.

⁴² Vgl. KELLER (Fn. 35), S. 18.

zur universitären Hochschule.⁴³ Diese nannte sich in den folgenden Jahren «Handels-Hochschule St. Gallen, Schweizerische Wirtschafts- und Verwaltungs-Hochschule». Für die Rechtswissenschaft bedeutete dies: Künftig hatten sowohl Studierende der Wirtschafts- als auch der Verwaltungswissenschaften die Möglichkeit, eine juristische Vertiefung zu wählen und mit einer juristischen Dissertation zu promovieren.

Bemerkenswerterweise erfolgte die nächste rechtswissenschaftliche Ausbaustufe während des Zweiten Weltkrieges. So wurde 1944 ein dritter juristischer Lehrstuhl geschaffen und mit Eduard Naegeli besetzt. Naegeli hatte sich an der Handelshochschule auf dem Gebiet des Privat- und Handelsrechts habilitiert, vor Antritt der Professur in St. Gallen als Untersuchungsrichter gearbeitet und seit 1941 bereits zahlreiche Lehrveranstaltungen betreut. Er sollte in den folgenden dreissig Jahren die Entwicklung der juristischen Lehre massgeblich prägen. Noch im letzten Kriegswinter stand trotz ungünstiger politischer Rahmenbedingungen ein breites rechtswissenschaftliches Studienangebot zur Verfügung.

Im Wintersemester 1944/45 las Hug, der nach dem Ende seines Rektorats im Oktober an die ETH gewechselt hatte, in St. Gallen noch immer Obligationenrecht I (3 SWS), Arbeitsrecht (2 SWS) und allgemeine Rechtslehre (1 SWS). Sodann betreute er ein Doktorandenseminar über Privat- und Handelsrecht und gemeinsam mit Naegeli die Übungen im Obligationenrecht (2 SWS). Naegeli selbst übernahm vorübergehend die rechtshistorische Vorlesung (1 SWS), Handelsrecht II (2 SWS) sowie Transport- und Speditionsrecht (1 SWS). Sodann wirkten im Privatrecht weiterhin Thomas Holenstein mit Privatrecht I (Personen-, Familien- und Erbrecht, 2 SWS) und Privatversicherungsrecht (1 SWS) sowie Gottlieb Vetsch mit SchKG und Sanierungsrecht (2 SWS). Neu dazu gekommen war vorübergehend Dr. Carl Alfred Spahn mit einer weiteren rechtshistorischen Vorlesung (Der geschichtliche Aufbau der schweizerischen Rechtsordnung, 1 SWS). Der Bereich des öffentlichen Rechts wurde hauptsächlich durch Nawiasky abgedeckt. Er las Allgemeines Staatsrecht (1 SWS), Schweizerisches Staatsrecht (2 SWS), Steuerrecht I (1 SWS) und öffentliches Verkehrsrecht (1 SWS). Ferner leitete er die Übungen im öffentlichen Recht (2 SWS), die Übungen für Fortgeschrittene im Verwaltungsrecht (2 SWS) sowie ein Doktorandenseminar über Verwaltungswissenschaften (2 SWS). Von Lehrbeauftragten wurden folgende Veranstaltungen angeboten: Das neue St. Galler Steuerrecht (Dr. Willy Rigolet, 1 SWS), Zollrecht (N.N., 1 SWS) sowie Grundzüge des Strafrechts (RA Dr. Paul Steiner, 2 SWS).⁴⁴

Im Sommersemester 1945 las Naegeli Obligationenrecht II (3 SWS), Kartell- und Konzernrecht (2 SWS), Devisen- und Clearingrecht (2 SWS) sowie Privatversicherungsrecht (1 SWS). Walther Hug, seit Herbst 1944 Ordinarius für Rechtswissenschaft an der

⁴³ Vgl. dazu BURMEISTER (Fn. 5), S. 89 ff. und THÜRER (Fn. 4), S. 55 ff.

⁴⁴ Vgl. Handels-Hochschule St. Gallen, Vorlesungsverzeichnis, Wintersemester 1944/45, S. 8 f.

ETH, leitete die Übungen im Privat- und Handelsrecht (2 SWS). Von Lehrbeauftragten wurden ferner die folgenden privatrechtlichen Veranstaltungen angeboten: Privatrecht II (Holenstein, 2 SWS), Handelsrecht I (N.N., 2 SWS), Wechsel- und Wertpapierrecht (N.N., 1 SWS), Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht (N.N., 2 SWS), Zivilprozessrecht I (Vetsch, 1 SWS), Übungen im Handelsrecht (N.N., 2 SWS) sowie Übungen im SchKG (Vetsch, 2 SWS). Die öffentlichrechtlichen und verwaltungswissenschaftlichen Kurse wurden wiederum überwiegend von Nawiasky bestritten. So las er allgemeine Staatslehre (1 SWS), allgemeines und schweizerisches Verwaltungsrecht (2 SWS), das Recht des öffentlichen Dienstes (1 SWS), Sozialversicherungsrecht (1 SWS) und Völkerrecht (2 SWS). Überdies betreute er ein Doktorandenseminar zum öffentlichen Recht (2 SWS) sowie eines über Verwaltungswissenschaften (2 SWS). Von Lehrbeauftragten wurden folgende Veranstaltungen durchgeführt: Steuerrecht II (Rigoletti, 1 SWS), Zollrecht (Dr. Max Baumgartner⁴⁵, 2 SWS) sowie Grundzüge des Strafprozessrechts (Steiner, 1 SWS).⁴⁶

Das juristische Studienangebot am Ende der Ära Hug liess sich durchaus vergleichen mit jenem einer kleinen Juristenfakultät. Klar erkennbar ist die Ausrichtung der rechtswissenschaftlichen Lehre auf die Belange der juristischen Grundlagen, des Wirtschaftsrechts und der juristischen Falllösung. Hält man sich vor Augen, dass damals insgesamt rund 300 Studenten an der Handelshochschule immatrikuliert waren, erscheint das mit der fallorientierten Vermittlungsmethode korrespondierende Betreuungsverhältnis in einem günstigen Licht.

Wie sehr die Handelshochschule in der Ära Hug an Selbstbewusstsein gewonnen hatte, zeigte sich in der 1949 zum 50-jährigen Jubiläum erschienenen, mehr als 600 Seiten umfassenden Festschrift *Individuum und Gemeinschaft*, an der auch sechs Juristen mitwirkten.⁴⁷

⁴⁵ Später Chef der Rechtsabteilung der Oberzolldirektion in Bern.

⁴⁶ Vgl. Handels-Hochschule St. Gallen, Vorlesungsverzeichnis, Sommersemester 1945, S. 8 f.

⁴⁷ Friedrich Wolfhart Bürgi, Individualistische und kollektivistische Strömungen im geltenden Privatrecht, insbesondere im Hinblick auf Eigentum und Arbeitsleistung; Walther Hug, Rechtsprobleme der Geschäftsvermittlung zwischen Unternehmen und Markt; Otto Konstantin Kaufmann, Individuum und Gemeinschaft im Bildungsgang einer amerikanischen Hochschule (Yale University); Rudolf Moser, Einzelinteresse und Verkehrsschutz bei internationaler Betrachtung der gewillkürten Stellvertretung; Eduard Naegeli, Tarifgemeinschaft, Anschluss- und Reversvertrag, ein Beitrag zum Thema: Individuum und Gemeinschaft beim Gesamtarbeitsvertrag; Hans Nawiasky, Der Kreislauf der Entwicklung der Grundrechte, in: Individuum und Gemeinschaft. Festschrift zur Fünfzigjahrfeier der Handels-Hochschule St. Gallen 1949, St. Gallen 1949, S. 307 ff.

IV. Bemühungen um ein eigenes Rechtsstudium: Die 1950er Jahre

1. Aufbruchsstimmung

Mitte der 1950er Jahre wurde das juristische Studienangebot weiter ausgebaut. Eine wichtige Rolle spielte dabei namentlich auch Wolfhart Friedrich Bürgi. Bürgi war seit 1945 Nachfolger auf dem Lehrstuhl von Walther Hug und leitete als Rektor die Handelshochschule in den Jahren von 1951–1957. In dieser Zeit kam erstmals auch der eigene akademische Nachwuchs zum Zug. Bislang waren diverse juristisch ausgerichtete Dissertationen entstanden. Mit Otto Konstantin Kaufmann, Rudolf Moser und Willi Geiger gab es nun erstmals auch Habilitanden – und Privatdozenten – rechtswissenschaftlicher Prägung. Aus ihnen rekrutierte die Hochschule weitere Professoren.

Im Wintersemester 1955/56 standen über zwanzig verschiedene juristische Lehrveranstaltungen im Studienangebot. Auch elf Jahre nach seinem Wechsel an die ETH beteiligte sich Walther Hug noch immer am St. Galler Lehrbetrieb. So bot er neben der Einführung in die Geschichte der Rechtsquellen und der Rechtslehre auch die Allgemeine Rechtslehre (je 1 SWS) an. Naegeli und Bürgi hatten nun die Hauptvorlesungen im Privatrecht (ZGB) und Obligationenrecht selber abzudecken, nachdem Thomas Holenstein in den Bundesrat gewählt worden war. So las Naegeli im Wintersemester 1955/56 Privatrecht I (2 SWS), Arbeitsrecht (2 SWS) und leitete die Übungen im Obligationenrecht Richtung Industrie (2 SWS), die Übungen im Privatversicherungsrecht (2 SWS) sowie das Kolloquium zum Obligationenrecht (2 SWS). Otto Konstantin Kaufmann, der 1955 zum Extraordinarius für Wirtschaftsrecht, Steuerrecht und allgemeines Verwaltungsrecht gewählt worden war, betreute die Vorlesung Grundzüge des Schweizerischen Wirtschaftsrechts (1 SWS) sowie Grundzüge des anglo-amerikanischen Rechts (1 SWS), ferner bot er ein Doktorandenseminar im Wirtschaftsrecht an (2 SWS) und verantwortete die Vorlesung Steuerrecht I (2 SWS). Rektor Bürgi las Obligationenrecht I (3 SWS) und Handelsrecht II (2 SWS) und betreute die Übungen im Obligationenrecht (2 SWS). Rudolf Moser bot Übungen im Internationalen Privatrecht (2 SWS) an. Willi Geiger, neu gewählter Extraordinarius für Öffentliches Recht, las Allgemeines Schweizerisches Staatsrecht (3 SWS) sowie Eidgenössisches und kantonales Verwaltungsrecht (2 SWS) und betreute gemeinsam mit Hans Nawiaskey die Übungen im Öffentlichen Recht (2 SWS). Der inzwischen bereits 75-jährige Nawiaskey hielt überdies sein bewährtes Doktorandenseminar über Verwaltungswissenschaften (2 SWS). Im Lehrauftrag unterrichteten: Willy Rigolet, Steuerrecht III: Indirekte Steuern (1 SWS); Felix Walz, Die Krankenkassen nach geltendem

und künftigem Recht (1 SWS) und Max Baumgartner, Internationales Verwaltungsrecht (1 SWS).⁴⁸

Im Sommersemester 1956 las Bürgi Obligationenrecht II (3 SWS) und betreute die Übungen im Handels- und Wechselrecht (2 mal 2 SWS). Kaufmann unterrichtete die Vorlesungen Sachenrecht (1 SWS) und Allgemeines und Schweizerisches Verwaltungsrecht (2 SWS), ferner bot er Übungen an im Buchführungs- und Revisionsrecht (1 SWS) sowie im Steuerrecht (2 SWS). Naegeli las Handelsrecht I (1 SWS) und Wechsel- und Wertpapierrecht (2 SWS), betreute die Übungen im Privat- und Handelsrecht (2 mal 2 SWS) und bot ein Kolloquium zum ZGB an (1 SWS). Geiger verantwortete die Vorlesungen Verwaltungsorganisation (1 SWS) und Recht des öffentlichen Dienstes (1 SWS); ferner betreute er die Übungen für Fortgeschrittene im öffentlichen Recht (2 SWS) sowie das Doktorandenseminar im öffentlichen Recht (2 SWS). Im Lehrauftrag wirkten Hug mit Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht (2 SWS); Moser mit Internationalem Privatrecht II und III (je 1 SWS); Vetsch mit Zivilprozessrecht II (1 SWS) sowie SchKG und Nachlassvertragsrecht (1 SWS); Nawiasky mit Allgemeiner Staatslehre (2 SWS) und einem Doktorandenseminar über Verwaltungswissenschaften (2 SWS); Rigoleth mit der Veranstaltung Steuerrecht II: Direkte Steuern (1 SWS); Walz mit Sozialversicherungsrecht (1 SWS) sowie Baumgartner mit Finanzhaushaltsrecht (1 SWS).⁴⁹

Insgesamt wurden im Studienjahr 1955/56 fast achtzig Semesterwochenstunden Rechtswissenschaft gelehrt. Zugleich befand sich die Handelshochschule in einer Wachstumsphase, die neuen Raumbedarf schuf. Anfangs der 1950er Jahre war es Bürgi und Naegeli gelungen, einen weit über die Landesgrenzen hinaus beachteten Vortragszyklus mit dem Titel «Neue Weltschau» zu organisieren. Ziel der 1950 bis 1952 durchgeführten Reihe war es, nach der Katastrophe des Zweiten Weltkriegs Perspektiven einer neuen Kultur und eines modernen Weltbildes aufzuzeigen. Zu diesem Thema sollten Vertreter verschiedener Disziplinen und gesellschaftlicher Teilbereiche sprechen. Es referierten bekannte Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Kultur und Politik, darunter Werner von Heisenberg, Carl Friedrich von Weizsäcker, Alexander Mitscherlich, Max Bense, Max Brod, Ortega y Gasset und Robert Schuman. Die Vorträge wurden von mehreren Radioanstalten übertragen und fanden europaweite Beachtung. Dadurch wurde die Handelshochschule auch ausserhalb ihrer angestammten Fachbereiche international bekannt.⁵⁰

⁴⁸ Vgl. Handels-Hochschule St. Gallen, Vorlesungsverzeichnis Herbstsemester 1955/56, S. 10 ff.

⁴⁹ Vgl. Handels-Hochschule St. Gallen, Vorlesungsverzeichnis Sommersemester 1956, S. 10 ff.

⁵⁰ Vgl. BURMEISTER (Fn. 5), S. 114 f.

2. «Videant Consules Sangallenses...» oder Hochschulstudium ohne Denkmalschutz?

Angesichts dieser expansiven und selbstbewussten Entwicklung erstaunt es wenig, dass Rektor Bürgi auch fachliche Ausbaupläne hegte und die Einrichtung eines eigenen Jus-Studiums an der Handelshochschule zur Diskussion stellte. Insbesondere wurde mit einigem innovativem Enthusiasmus die Einführung eines besonderen wirtschaftsjuristischen Abschlusses (Dr. leg. oec.) geprüft. Das Studium sollte sich auf jene Rechtsgebiete konzentrieren, die für in der Wirtschaftspraxis wirkende Juristen bedeutsam seien. Die historischen Fächer, das Strafrecht sowie das Prozessrecht sollten gegenüber dem öffentlichen und Privatrecht in den Hintergrund treten. Dafür würde eine solide wirtschaftswissenschaftliche Grundausbildung vermittelt.⁵¹

Umso schmerzlicher muss die Reaktion der anderen Universitäten empfunden worden sein. Im Dezember 1955 gelangte die Konferenz der juristischen Fakultäten der Schweiz an den Regierungsrat des Kantons St. Gallen, den Stadtrat der Stadt St. Gallen sowie an das Rektorat der Handelshochschule. Ohne dazu in irgendeiner Weise eingeladen worden zu sein, äusserte die Konferenz das Verdikt, das Vorhaben der Handelshochschule sei nicht vereinbar mit den in der Schweiz üblichen Qualitätsanforderungen für juristische Studiengänge. Das von allen Dekanen unterzeichnete Schreiben ist in formell höflichem Ton abgefasst, bringt aber gegenüber der Einführung eines wirtschaftsjuristischen Studiums die tiefste Missbilligung zum Ausdruck. Zwar hatten der Jurist Wolfhart Bürgi und der als Jurist promovierte Nationalökonom Walter Adolf Jöhr noch im Sommer 1955 einem Ausschuss der Konferenz die Pläne der Handelshochschule erläutert. Doch nun widerspiegelte das Schreiben in schulmeisterlich belehrender Weise die Ablehnung des Vorhabens. Bemängelt wurden die fehlende Grundlagenausbildung in den historischen Fächern (Rechtsgeschichte und Römisches Recht), das Fehlen des Strafrechts und die Vernachlässigung des Prozessrechts. Eine solche Ausbildung von Teiljuristen gefährde die Juristenausbildung insgesamt. Die Universitäten liefen Gefahr, zu «Berufsschulen» zu werden. Kein Rechtskundiger könne für sich in Anspruch nehmen, ein akademisch gebildeter Jurist zu sein, «dem die Geschichte des Rechts und der Rechtswissenschaft fremd» sei. Wie auch immer die Anforderungen gestellt würden, bliebe der St. Galler Jurist nur ein Teiljurist. So hätten auch Zahnärzte das medizinische Grundstudium zu absolvieren, obschon sie später nur ein eng eingegrenztes Spezialgebiet der Medizin betreuen würden.⁵²

⁵¹ Vgl. BURMEISTER (Fn. 5), S. 116.

⁵² Vgl. Schreiben der Konferenz der juristischen Fakultäten der Schweiz vom Dezember 1955 (HSG 153.00 [1908–1979]).

1956 stiess der kurz vor der Emeritierung stehende Freiburger Ordinarius für Römisches Recht und Internationales Privatrecht, Max Gutzwiller, als Herausgeber der Zeitschrift für Schweizerisches Recht mit seinem – polemischen – Beitrag «Videant Consules Sangallenses... Betrachtungen zur St. Galler Doktorfrage» ins gleiche Horn. Darin gab er das Unterfangen zur Einführung eines St. Galler wirtschaftsjuristischen Studiengangs geradezu der Lächerlichkeit preis. Die geplante Ausbildung komme «einer wahrhaftigen Berlitz-School der Iurisprudenz» gleich.⁵³ In St. Gallen gab man sich zurückhaltend. Hans Nawiasky publizierte unter dem Titel «Hochschulstudium ohne Denkmalschutz»⁵⁴ eine sachliche Entgegnung auf Gutzwillers Ausfall, und der St. Galler Stadtpräsident und Hochschulratspräsident Dr. Emil Anderegg drückte in einem Schreiben an die Konferenz der Juristischen Fakultäten im Oktober 1957 sein Befremden über deren Vorgehen aus.⁵⁵ Doch angesichts des geschlossenen Widerstands resignierte Rektor Bürgi.

Bürgis Nachfolger, Walter Adolf Jöhr, verfolgte andere Prioritäten. Sein Rektorat stand ganz im Zeichen der Erweiterung und des Neubaus der Universität auf dem Rosenberg. Eduard Naegeli als grosser Kenner der zeitgenössischen Kunst trug entscheidend dazu bei, dass dieser Neubau Architektur und darstellende Kunst in einer Weise aufeinander abstimmte und zusammenfügte, die die Hochschule zu einem einzigartigen, für die klassische Moderne repräsentativen Gesamtkunstwerk werden liess – mit Prägewirkungen bis heute.

V. Hochschulwachstum und wirtschaftsjuristischer Studiengang: Die 1960er und 1970er Jahre

1. Von der Handelshochschule zur Hochschule für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (HSG)

Mitte der 1960er Jahre war die Hochschule für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften St. Gallen (HSG), wie sie sich seit dem Bezug des Neubaus 1963 nannte, im deutschsprachigen Raum bekannt. Die Studierendenzahlen hatten sich innert zehn Jahren von gut 500 auf über 1'400 nahezu verdreifacht. Obschon gleich drei Juristen als Rektoren gewirkt hatten, präsentierte sich die rechtswissenschaftliche Ausbildung noch immer ziemlich ähnlich wie Mitte der 1950er Jahre. Die Fächerzusammensetzung war weitgehend unverändert, geblieben war immerhin auch eine gewisse Nähe

⁵³ Vgl. GUTZWILLER MAX, Videant Consules Sangallenses... Betrachtungen zur St. Galler Doktorfrage, in: ZSR Nr. 75 (1956), S. 69 ff., S. 83.

⁵⁴ Vgl. NAWIASKY HANS, Hochschulstudium ohne Denkmalschutz, in: ZSR Nr. 75 (1956), S. 269 ff.

⁵⁵ Vgl. Schreiben Dr. Emil Anderegg vom 23. Oktober 1957 (HSG 153.00 [1908–1979]).

zu den Lehrmethoden amerikanischer Elite-Universitäten, verfügte doch auch Rektor Kaufmann diesbezüglich über eine besondere Affinität.⁵⁶ In der inhaltlich von nationalökonomischen Beiträgen dominierten Festschrift zur Einweihung der neuen Gebäude der HSG *Zukunftsaufgaben in Wirtschaft und Gesellschaft* finden sich gleich viele Beiträge von Juristen wie von Betriebswirtschaftern – ein Hinweis auf die tragende Bedeutung, die der juristischen Säule in der Forschung wie auch in der Ausbildungsarchitektur der HSG damals zukam.⁵⁷

Die Kernfächer wurden nun durchgehend von den Ordinarii Bürgi, Geiger, Kaufmann und Naegeli gelesen. In den Spezialvorlesungen und Übungen (OR und öffentliches Recht) unterstützten Titularprofessoren wie Rudolf Moser und Gottlieb Vetsch, Privatdozenten und Lehrbeauftragte die Lehrstuhlinhaber. Mit Hans Haug (PD für Spezialgebiete des Völkerrechts), Yvo Hangartner (Dr. rer. publ., stellvertretender Staatschreiber des Kantons St. Gallen), Ernst Höhn (Chef der Wehrsteuerverwaltung des Kantons Zürich und PD für Steuerrecht und andere Sondergebiete des Verwaltungsrechts) sowie Walter René Schluep (PD für Privat- und Handelsrecht sowie Europäisches Recht) wirkten nun Angehörige des eigenen Nachwuchses massgeblich in der Lehre mit. Höhn und Schluep wurden 1966 zu a.o. Professoren gewählt. Damit war die Rechtswissenschaftliche Abteilung erstmals mit sechs Lehrstühlen dotiert. Auf das enorme Studierendenwachstum reagierte man neben dieser Ressourcenerweiterung insbesondere mit der Aufteilung der Übungen in fünf Gruppen.⁵⁸

Wie sehr auch der Forschungsanspruch in diesen Jahren gewachsen war, geht aus der Festschrift *Stillstand und Fortentwicklung im Schweizerischen Recht* hervor, welche die Rechtswissenschaftliche Abteilung dem Schweizerischen Juristenverein anlässlich des Schweizerischen Juristentags in St. Gallen 1965 widmete.⁵⁹ Mit siebzehn

⁵⁶ Vgl. KAUFMANN OTTO KONSTANTIN, Individuum und Gemeinschaft im Bildungsgang einer amerikanischen Hochschule (Yale University), in: Individuum und Gemeinschaft, S. 373 ff.

⁵⁷ Die Festgabe enthält folgende juristischen Beiträge: Max Baumgartner, Organisationsformen der internationalen Verwaltungszusammenarbeit unter dem Gesichtspunkt der einzelstaatlichen Handlungsfreiheit; Wolfhart Bürgi, Probleme des Rechts im Zeitalter der Integrationen; Willi Geiger, Verfassungsrechtliche Probleme der Verwaltungsgerichtsbarkeit, untersucht am Beispiel des Kantons St. Gallen; Walther Hug, Die Kodifikation des Arbeitsrechts; Otto K. Kaufmann, Recht auf Bildung; Rudolf Moser, Internationales Privatrecht, Rechtsvereinheitlichung und EWG; Gottlieb Vetsch, Arbeitsgerichte, ordentliche Gerichte und Schiedsgerichte in Arbeitsstreitigkeiten, in: *Zukunftsaufgaben in Wirtschaft und Gesellschaft*, Festschrift zur Einweihung der neuen Gebäude der Hochschule St. Gallen für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften 1963, Zürich/St. Gallen 1963, S. 273 ff.

⁵⁸ Vgl. Vorlesungsverzeichnis Hochschule für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Sommersemester 1966, S. 12 ff.

⁵⁹ Die Festgabe enthält folgende Beiträge: Max Baumgartner, Handicaps für eine harmonische Verwaltungsgesetzgebung; Wolfhart Bürgi, Probleme differenzierter Schadenersatzpflicht bei der Solidarhaftung von Verwaltungsräten der Aktiengesellschaft; Francis Cagianut, Aktuelle

teils sehr gehaltvollen und aktuellen Beiträgen auf 440 Seiten vermag dieser Band qualitativ und quantitativ den Vergleich mit ähnlichen Festgaben ohne weiteres zu bestehen.⁶⁰

Wohl lehrten an der HSG im Lauf der Jahrzehnte verschiedene wissenschaftlich und didaktisch sehr talentierte Juristen. Dennoch war die beschränkte Möglichkeit, juristischen Nachwuchs heranzubilden, ein klarer Nachteil für die Rekrutierung von Professoren. Noch im September 1967 erklärte Walter René Schluep seinen Entscheid, trotz engster Beziehung zur HSG, einem Ruf an die Universität Bern Folge zu leisten, damit, er wolle sich dort der Ausbildung von Juristen zuwenden.⁶¹

2. Wirtschaftsjuristische Vertiefungsrichtung – ein entscheidender Entwicklungsschritt

In den 1960er Jahren nahm man einen erneuten Anlauf, an der HSG ein Rechtsstudium einzuführen. So schuf die ab 1968 geltende neue Studienordnung auch ein wirtschaftsjuristisches Vertiefungsstudium. Dieses wirtschaftsjuristische Studium war eine von vier Studienrichtungen des *wirtschaftswissenschaftlichen* Lehrgangs. «Klassische Bereiche des Rechtsstudiums wie Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, Strafrecht und Schweizerisches Zivilgesetzbuch waren», wie Yvo Hangartner schreibt, «allerdings nur rudimentär vertreten. Doch wurden eine vertiefte Ausbildung in

Fragen der schweizerischen Steuergesetzgebung; Simon Frick, Der Nationalstrassenbau als neue nationale Bauaufgabe und seine öffentlich-rechtliche Normierung; Willi Geiger, Die Delegation von Finanzkompetenzen als staatsrechtliches Problem; Yvo Hangartner, Rechtsstaatliche Gesetzestchnik; Hans Haug, Die schweizerische Gesetzgebung über den Zivilschutz; Walter Hildebrand, Massnahmen zum Schutz der ehelichen Gemeinschaft; Gottfried Hoby, Regierung und Verwaltungsgericht; Ernst Höhn, Ausbildung und Forschung im Steuerrecht in der Schweiz; Walther Hug, Die Revision des Dienstvertragsrechts; Otto K. Kaufmann, Frauen, Italiener, Jesuiten, Juden und Anstaltsversorgte. Vorfragen eines Beitritts der Schweiz zur Europäischen Menschenrechtskonvention; Eduard Naegeli, Das Böse und das Strafrecht; Kurt Reber, Gesetzgeberische Erfahrungen mit dem st. gallischen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege; Peter Saxer, Rechtliche Aspekte der Regionalplanung; Walter R. Schluep, Markenschutzgesetzgebung und Kartellgesetz; Paul Steiner, Die Präambel der Schweizerischen Bundesverfassung: «Im Namen Gottes des Allmächtigen». Vgl. Festgabe der Juristischen Abteilung der Hochschule St. Gallen für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften und des St. Gallischen Juristenvereins, Stillstand und Fortentwicklung im Schweizerischen Recht, Bern 1965.

⁶⁰ So etwa den Vergleich mit der 2011 erschienenen und von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern herausgegebenen der Festschrift zum 150-jährigen Bestehen des Schweizerischen Juristenvereins. Vgl. FELIX BOMMER/STEPHEN V. BERTI (Hrsg.), Verfahrensrecht am Beginn einer neuen Epoche. Festgabe zum Schweizerischen Juristentag 2011 – 150 Jahre Schweizerischer Juristenverein, Zürich/Basel/Genf 2011.

⁶¹ Vgl. W.R. Schluep, Schreiben vom 14. September 1967 an Rektor Francesco Kneschaurek. (HSG 016-012).

wirtschaftsrechtlichen Gebieten und im Steuerrecht sowie fundiertes Basiswissen in Betriebswirtschaftslehre und Nationalökonomie vermittelt». In Verbindung mit einer entsprechenden Dissertation konnte eine erhebliche juristische Spezialisierung erlangt werden. Der Abschluss blieb unverändert ein lic. oec. oder Dr. oec. HSG. Er galt – ähnlich wie der staatswissenschaftliche Abschluss mit dem lic. rer. publ. oder dem Dr. rer. publ. HSG – als taugliche Ausbildungsgrundlage für die Anwaltsprüfung im Kanton St. Gallen. Die wirtschaftsjuristische Vertiefungsrichtung erfüllte durchaus ihren Zweck: Sie «führte denn auch eine grössere Zahl von Absolventen in eine erfolgreiche juristische Berufstätigkeit, auch in der Advokatur».⁶²

Die Schaffung der wirtschaftsjuristischen Vertiefungsrichtung war in der Geschichte der Rechtswissenschaft an der HSG ein Entwicklungsschritt von grösster Bedeutung. Noch rund ein Jahrzehnt zuvor war der Versuch, in St. Gallen ein eigenes, auf wirtschaftliche Problemstellungen ausgerichtetes Rechtsstudium einzuführen, von den Schweizer Rechtsfakultäten unschön gestoppt worden. Nun bot die HSG genau ein solches Studium an, und das St. Galler Kantonsgericht und die kantonale Prüfungskommission für Anwälte unterstützten das Vorhaben, indem sie nicht nur Jus-Absolventen der Schweizer Universitäten, sondern auch alle Absolventen der HSG grundsätzlich zur Anwaltsprüfung zulassen. Auf diese Weise wurde die Hochschule St. Gallen zum Türöffner für alle juristischen Berufe. Den interessierten Studenten wurde damit die ganze Bandbreite von Funktionen und Rollen zugänglich, die Juristen in Staat, Gesellschaft und Wirtschaft wahrnahmen.

Gewiss, diese wirtschaftsjuristische Vertiefungsrichtung wurde nicht in allen Teilen als befriedigend empfunden. 1974 kam eine Arbeitsgruppe der Rechtswissenschaftlichen Abteilung zum Schluss, die Ausbildung sei fachlich ungenügend; deshalb werde sie von den anderen Universitäten zu Recht nicht als juristisches Studienäquivalent anerkannt. Zwar würden insgesamt knapp 70 SWS juristische Fächer vermittelt, doch fehlten nochmals etwa 70 SWS, um mit den Juristen anderer Universitäten gleichziehen zu können. Im Sinne einer Sofortmassnahme wurden 1976 weitere Vorlesungen und Seminare in juristischen Kernfächern in das Pflichtprogramm für Wirtschaftsju-

⁶² HANGARTNER YVO, Erinnerungen an die Einführung des juristischen Lehrgangs, in: Rechtliche Rahmenbedingungen des Wirtschaftsstandortes Schweiz, Festschrift 25 Jahre juristische Abschlüsse an der Universität St. Gallen (HSG), Rechtswissenschaftliche Abteilung der Universität St. Gallen (HSG) (Hrsg.), Zürich/St. Gallen, 2007, S. 1. – Im Leben und in der Lehr- und Forschungstätigkeit des HSG-Rechtsprofessors Yvo Hangartner widerspiegelt sich vielfältig auch die Entwicklung der Rechtswissenschaftlichen Abteilung und des juristischen Studiums an der HSG. Dazu ausführlich: KLEY ANDREAS, «Das Leben als Werk»: Der Staatsrechtslehrer Yvo Hangartner (1933–2013). Ein Beitrag zur Geschichte des öffentlichen Rechts der Schweiz und zur Geschichte der Universität St. Gallen, Zürich 2015.

risten aufgenommen,⁶³ was prompt zu Protesten der Studierenden führte, weil dies ihre Wahlmöglichkeiten einschränkte.⁶⁴

Insgesamt liessen in den frühen 1970er Jahren die angebotenen Lehrveranstaltungen noch immer eine klare Kontinuität bis in die Ära Hug zurück erkennen. Sogar die rechtshistorische Vorlesung, die Kaufmann in den 1960er Jahren von Hug übernommen hatte, wurde nun vom Zürcher Rechtshistoriker Claudio Soliva unter dem von Hug geprägten Titel «Entwicklungslinien des Abendländischen Rechts» angeboten. Neu war insbesondere die Durchführung der Übungen im öffentlichen Recht und im Privatrecht in je acht Gruppen sowie die Einführung eines doppelt geführten Seminars zum Völker- und Europarecht.⁶⁵

Die Rechtswissenschaftliche Abteilung führte nicht nur die wirtschaftsjuristische Vertiefungsrichtung ein, sondern reformierte auch den bisherigen verwaltungswissenschaftlichen Lehrgang. Dieser Studiengang war 1942 auf Anregung Nawiaskys geschaffen worden und sollte die Bedürfnisse der öffentlichen Verwaltung nach qualifiziertem Personal abdecken. Seit den 1970er Jahren wurde er – einer ehrwürdigen akademischen Tradition im deutschsprachigen Raum folgend – in Staatswissenschaftlicher Lehrgang umbenannt. Die Studierenden konnten unter fünf Vertiefungen wählen: Allgemeine Verwaltung; Finanz- und Steuerverwaltung; Schweizerischer diplomatischer Dienst; Internationale Beziehungen; und Publizistik. Später wurde er gestrafft und umfasste noch Allgemeine Verwaltung sowie Internationale Beziehungen. Alois Riklin – eigentlich Jurist mit dem Schwerpunkt Völker- und Europarecht, jedoch als Politikwissenschaftler nach St. Gallen gewählt – übernahm die weitere Entwicklung des Lehrgangs.⁶⁶ Riklin behielt die mehrdisziplinäre Ausrichtung bei und fügte als weiteres Fach schrittweise die Politikwissenschaft hinzu.⁶⁷ Der Lehrgang erwies sich in der Folge als attraktiv. Zeitweise vermochte er mehr Studierende anzuziehen als der rechtswissenschaftliche Studiengang.

⁶³ Vgl. Sofortprogramm zur Verbesserung der wirtschaftsjuristischen Ausbildung an der HSG (17.12.1974) (HSG 153.00 [1908 – 1979]).

⁶⁴ Vgl. Redaktion PRISMA: Ungereimtes im wirtschaftsjuristischen Lehrgang (HSG 153.00 [1908–1979]).

⁶⁵ Vgl. Vorlesungsverzeichnis, Hochschule für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Wintersemester 1975/76, S. 20 ff.

⁶⁶ Ausführlich zur Person sowie zu den wissenschaftlichen und hochschulpolitischen Leistungen Riklins, vgl. KLEY ROLAND, Der Politikwissenschaftler Alois Riklin: ein Porträt, in: Geisteswissenschaftliche Dimensionen der Politik, Bern/Stuttgart/Wien 2000, S. 559 ff.

⁶⁷ RIKLIN ALOIS, Politikwissenschaft an der Hochschule St.Gallen, in: NZZ vom 26.8.1973, Nr. 393, S. 38.

3. Generationenwechsel im rechtswissenschaftlichen Lehrkörper

In den späten 1960er und frühen 1970er Jahren fand unter den Rechtsprofessoren ein eigentlicher Generationenwechsel statt. Kaufmann wurde 1966 in das Schweizerische Bundesgericht und Geiger 1972 in den St. Galler Regierungsrat gewählt. Wolfhart Bürgi erreichte 1967 die Altersgrenze, und im selben Jahr ging Walter Schluep nach Bern. Es verblieb Eduard Naegeli. Naegeli stand Mitte der 1970er Jahre vor der Emeritierung, als er plötzlich starb. Neue, geeignete Professoren zu rekrutieren war nicht einfach. Es gelang jedoch, gleich mehrere angesehene und für die St. Galler Anforderungen ausreichend breit ausgewiesene Juristen als Lehrstuhlinhaber zu gewinnen.

Für Bürgi kam bereits 1966 Mario M. Pedrazzini als a.o. Professor für Privat- und Handelsrecht einschliesslich Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht. Mit Ernst Höhn, seit 1966 a. o. Professor für öffentliches Recht mit besonderer Berücksichtigung des Verwaltungs- und Steuerrechts und ab 1968 Ordinarius, sowie mit Rudolf Moser, a.o. Professor für internationales Privatrecht sowie Obligationen- und Handelsrecht, konnten in Wissenschaft und Praxis ausgewiesene Nachwuchskräfte gewonnen werden. 1968 wurde Hans Haug, Zentralsekretär des Schweizerischen Roten Kreuzes, zum a. o. Professor für öffentliches Recht unter besonderer Berücksichtigung des Völkerrechts berufen und 1970 Alois Riklin zum Ordinarius für Politikwissenschaft gewählt. 1972 folgten die Berufungen von Yvo Hangartner zum a. o. Professor für öffentliches Recht mit besonderer Berücksichtigung des Staats- und Verwaltungsrechts sowie von Arnold Koller zum a. o. Professor für Privat-, Handels- und Wirtschaftsrecht sowie Europäisches Recht. Mit Francis Cagianut wählte die Hochschule einen wissenschaftlich tätigen Praktiker zum a. o. Professor für Öffentliches Recht mit besonderer Berücksichtigung des Steuerrechts und des Buchführungs- und Revisionsrechts.⁶⁸

VI. Die Einführung eines juristischen Studiengangs 1978

1. Jus studieren an der HSG: Gleichwertig – aber andersartig

In den frühen 1970er Jahren wurde das Projekt eines eigenständigen St. Galler Jus-Studiums wieder aufgegriffen. Dabei spielten Erwägungen verschiedenster Art eine

⁶⁸ Vgl. Vorlesungsverzeichnis, Hochschule für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Wintersemester 1975/76, S. 46 ff. sowie BURMEISTER (Fn. 5), S. 226 ff.

Rolle. So gelangte die Zürcher Erziehungsdirektion – angesichts der ständigen Zunahme der Studierendenzahlen an der Universität Zürich und auf Ersuchen der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät selbst⁶⁹ – 1970 erstmals an die St. Galler Regierung, um an der HSG die Schaffung eines Jus-Studiums anzuregen.⁷⁰ Des Weiteren war die in St. Gallen eben eingeführte wirtschaftsjuristische Vertiefungsrichtung vielleicht zu anspruchsvoll; sie eignete sich für sehr gute Studenten, überforderte aber den Durchschnitt. Zudem wünschten die Absolventen dieses (im Kern rechtswissenschaftlichen) Lehrgangs statt des lic. oec. ein juristisches Abschlussprädikat. Überdies konnte die Schaffung eines juristischen Lehrgangs für den Kanton finanziell interessant sein, liessen sich damit doch vermehrt Bundesgelder und Beiträge anderer Kantone gewinnen.⁷¹ Schliesslich mochten die HSG-Rechtsprofessoren den heimlichen Wunsch nach einer Statusaufwertung hegen, erhofften sie sich von einem eigenen «volljuristischen» Studiengang vielleicht doch auch etwas mehr Anerkennung als Gleiche *inter pares* seitens ihrer Rechtskollegen an den Schweizer Universitäten. Gründe zuhauf also, um die Idee eines eigenen HSG-Rechtsstudiums erneut aufzunehmen.

Innerhalb der Rechtswissenschaftlichen Abteilung wurden ab 1971 Studienprogramme entwickelt und Ressourcenberechnungen vorgenommen. In einer ersten offiziellen Stellungnahme präsentiert die Rechtswissenschaftliche Abteilung am 7. April 1972 ihre Vorstellung eines selbständigen Jus-Studiums. Als Ausbildungsziele wurden definiert: «a. Die Vermittlung einer juristischen Grundausbildung und eines hinreichend breiten juristischen Allgemeinwissens; b. die vertiefte Ausbildung in Rechtsgebieten, welche zur Wirtschaft in besonders engem Zusammenhang stehen; c. die Vermittlung von Grundlagenkenntnissen in Volkswirtschaftslehre und Betriebswirtschaftslehre.»⁷²

In zahlreichen Sitzungen wurde für alle Fächer ein ausführlicher Kanon zusammengestellt und vorgeschlagen, welche Lehrgefässe sich für eine zeitgemässe und effektive Vermittlung eigneten. Diese Arbeiten fanden bemerkenswerterweise unter dem Vorsitz von Eduard Naegeli statt, der mit 67 Jahren erstmals als Abteilungsvorstand fungierte. Den Vorsitz der Studienreformkommission führte Ernst Höhn.⁷³

⁶⁹ Vgl. Schreiben von Dekan Prof. Arthur Meyer-Hayoz an die Erziehungsdirektion des Kantons Zürich vom 24. Februar 1970 (HSG 153.00 [1908–1979]).

⁷⁰ Vgl. Erziehungsdepartement des Kantons St. Gallen, Bericht des Erziehungsdepartements betreffend die Führung eines Juristischen Lehrganges an der Hochschule St. Gallen vom 5. Oktober 1978 [HSG 153.02 00]).

⁷¹ HANGARTNER (Fn. 62), S. 1 f.

⁷² Vgl. HSG 153.02.02.

⁷³ Vgl. die Papiere der Arbeitsgruppe zur Studienreform 1973 (HSG 153.02.02).

Am 17. Dezember 1974 beschloss die Abteilung, einen selbständigen juristischen Studiengang einzurichten. Da in St. Gallen gleichzeitig auch die Einführung einer medizinischen Akademie geprüft wurde und es ein Vorpreschen der juristischen Studienreform zu vermeiden galt, wurde das Projekt vorerst sistiert. Erst zwei Jahre später erfolgte die Konkretisierung der Pläne.

Mit Schreiben vom 4. Oktober 1976 gelangte die Abteilung – direkt – an den St. Galler Hochschulrat und eröffnete ihm, wie sie sich den angestrebten juristischen Studiengang vorstellte. Dieser sollte – so die Grundprämisse – die Absolventen in allen Kantonen zur Rechtsanwaltsprüfung befähigen. Die Planung der Abteilung sah einen Studiengang mit 195 SWS vor, wobei 140 SWS im Bereich der Rechtswissenschaft zu absolvieren waren. Die ersten Ressourcenberechnungen gingen von einem Mehrbedarf von nur zwei neuen vollamtlichen Dozenturen und 133 Stellenprozent Lehrstuhl-Professuren aus. Man erwartete 40–50 Studierende pro Jahrgang.⁷⁴

1976 gelangte der damalige Zürcher Erziehungsdirektor Dr. Alfred Gilgen mit einem Schreiben an seinen St. Galler Amtskollegen, Ernst Rüesch. Angesichts der massiv steigenden Zahl der Jus-Studierenden an der Universität Zürich, so Gilgen, würde die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät die baldige Schaffung eines juristischen Studienganges an der HSG sehr begrüßen. Er selber unterstütze dieses berechnete Anliegen.⁷⁵ Der St. Galler Regierungsrat stimmte der Einführung des Juristischen Studienganges am 21. Februar 1978 auf Antrag des Erziehungsdepartements zu. Allerdings kam es zu Verzögerungen, weil die Finanzkommission des Grossen Rates in Zweifel zog, ob das Gesetz über die Handels-Hochschule vom 1. Januar 1955 eine ausreichende Grundlage für einen solchen Schritt liefere. Immerhin mussten für die Umsetzung dieses Ausbauprojekts neue Professorenstellen geschaffen werden. Es bedurfte einlässlicher Abklärungen – u. a. mittels eines Gutachtens von Abteilungsvorstand Ernst Höhn – um die Berechtigung, die Notwendigkeit und die rechtliche Zulässigkeit der Einführung eines juristischen Studienganges zu belegen.⁷⁶ So konnte im Herbstsemester 1978/79 erstmals ein volljuristischer Studiengang angeboten werden. Zahlenmässig freilich zeigte sich der Erfolg erst später, weil die rein fachjuristische Ausbildung (Lizentiatsstufe) erst im fünften Semester begann. Der Studiengang wurde mit dem Titel «lic. iur. HSG» abgeschlossen. Anschliessend eröffnete sich die

⁷⁴ Vgl. HSG 153.02.00.

⁷⁵ Vgl. Erziehungsdirektion des Kantons Zürich, Schreiben vom 2. März 1976 (HSG 153.02.02).

⁷⁶ Vgl. Erziehungsdepartement des Kantons St. Gallen, Bericht des Erziehungsdepartements betreffend die Führung eines Juristischen Lehrganges an der Hochschule St. Gallen vom 5. Oktober 1978 (HSG 153.02.00).

Möglichkeit, ein Doktorandenstudium zu absolvieren, eine Dissertation zu verfassen und damit die Promotion zum «Dr. iur. HSG» anzustreben.

2. Vollausbau der Rechtswissenschaftlichen Abteilung

Bereits 1978 war die Rechtswissenschaftliche Abteilung zum Schluss gekommen, dass mit den anfänglich veranschlagten bescheidenen Ressourcen nicht auszukommen sei. Am 16. April dieses Jahres meldete die Abteilung den zusätzlichen Bedarf eines Ordinariats für Strafrecht und Strafprozessrecht, eines Ordinariats für ZGB und Rechtsgeschichte, eines Ordinariats für Verwaltungsrecht nebst gesamthaft 75 Stellenprozent vollamtlicher Dozenturen an.⁷⁷ 1980 konnte die Rechtswissenschaftliche Abteilung den neuen Studiengang erstmals in voller Besetzung mit zwölf Lehrstuhlinhabern (ordentliche und ausserordentliche Professoren) anbieten.

Zu den bisherigen Professoren Francis Cagianut, Yvo Hangartner, Hans Haug, Ernst Höhn, Arnold Koller, Mario M. Pedrazzini und Alois Riklin waren neu dazugekommen Jean Nicolas Druey für Zivil- und Handelsrecht (ab 1980), Ernst Kramer für Privat- und Handelsrecht (1977), Claudio Soliva für Rechtsgeschichte (1980) Stefan Trechsel für Strafrecht und Strafprozessrecht (1979) sowie Roger Zäch für Privat- und Wirtschaftsrecht (1977).

Die Abteilung wurde unterstützt durch verschiedene Professoren anderer Universitäten, nämlich Detlev Christian Dicke (Verwaltungsrecht), Carsten Thomas Ebenroth (Rechtsvergleichung), Paul Good (Wissenschaftstheorie), Peter Häberle (Rechtsphilosophie), Hubert Patscheider (Rechtsmedizin), Manfred Rehbinder (Rechtssoziologie), Bernd Rüthers (Rechtstheorie), Walter René Schlupe (Internationales Wirtschaftsrecht), Friedrich Christian Schroeder (Ostrecht) und Hans Ulrich Walder (Zivilprozessrecht und SchKG). Ferner gehörten der Abteilung als Titularprofessoren an: Beat Kleiner (Bankrecht und verwandte Gebiete), Urs Nef (Arbeits- und Sozialversicherungsrecht sowie besondere Gebiete des Völkerrechts), Peter Nobel (Privat-, Handels- und Wirtschaftsrecht) sowie Walter von Wartburg (Öffentliches Recht). Sodann standen als Privatdozenten zur Verfügung: Ernst Brem (Privat- und Handelsrecht sowie Rechtstheorie) und Reinhold Hotz (Staats- und Verwaltungsrecht sowie Rechtsetzungslehre). Zur Unterstützung der Lehre wurden überdies als vollamtliche Dozenten René Schaffhauser (Öffentliches Recht) und Klaus Vallender (Öffentliches Recht) sowie

⁷⁷ Vgl. BURMEISTER (Fn. 5), S. 161.

über zwanzig Lehrbeauftragte⁷⁸ eingesetzt.⁷⁹ Als Studierendenvertreter fungierten anfänglich Walter Sticher und Peter Borer.⁸⁰

Der Studienplan unterschied zwischen Grund- und Lizentiatsstufe.⁸¹ Das Grundstudium umfasste die wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagenfächer und ein juristisches Basisstudium. Ab dem 5. Semester folgte die Lizentiatsstufe mit dem juristischen Fachstudium. Auf dieser Stufe erfolgte die eigentliche Vertiefung in Rechtswissenschaft. Der Studienplan sah anfänglich folgende Pflichtfächer(!) vor:⁸²

5. Semester: Juristische Methodenlehre I (3 SWS), Rechtsgeschichte I (2 SWS), Seminar zum Sachenrecht (1 SWS), Obligationenrecht BT (1 SWS), Arbeitsrecht (2 SWS), Gesellschaftsrecht (1 SWS), SchKG (2 SWS), Zivilprozessrecht (2 SWS), Privatversicherungsrecht (2 SWS), Verwaltungsrecht II (3 SWS), Steuerrecht (2 SWS), Seminar zum Strafrecht und Strafprozessrecht (2 SWS), Politikwissenschaft und Staatslehre (2 SWS).

6. Semester: Juristische Methodenlehre II (2 SWS), Rechtsgeschichte II (2 SWS), OR AT (2 SWS), Haftpflichtrecht (2 SWS), Seminar zum Arbeitsrecht (1 SWS), Seminar zum Gesellschaftsrecht (2 SWS), Wertpapierrecht (2 SWS), Kartellrecht (1 SWS), Seminar zum SchKG (1 SWS), Seminar zum Zivilprozessrecht (1 SWS), Verwaltungsrecht III (2 SWS), Seminar zum Verwaltungsrecht (2 SWS), Seminar zum Steuerrecht (2 SWS), Völkerrecht (2 SWS), Sozialversicherungsrecht (2 SWS).

7. Semester: Rechtsgeschichte III (2 SWS), Rechtsphilosophie (2 SWS), Allgemeine Rechtslehre (1 SWS), Rechtssoziologie (2 SWS), Rechtsvergleichung I (2 SWS), Seminar

⁷⁸ Silvio Arioli (Internationales Wirtschaftsrecht), Marino Baldi (Internationales Wirtschaftsrecht), Paolo Bernasconi (Wirtschaftsdelikte), Hubert Bühlmann (Übungen zum Staats-, Verwaltungs- und Wirtschaftsrecht), Karl-Heinz Burmeister (Rechtsgeschichte), Ulrich Cavelti (Übungen zum Staats-, Verwaltungs- und Wirtschaftsrecht), Heinz Peter Christen (Übungen zum Staats-, Verwaltungs- und Wirtschaftsrecht), Eugen David (Übungen zum Staats-, Verwaltungs- und Wirtschaftsrecht), Jens Drolshammer (Angloamerikanisches Recht), Jost Gross (Übungen zum Staats-, Verwaltungs- und Wirtschaftsrecht), Hans Ulrich Hardmeier (SchKG), Valentin Landmann (Übungen zum Privat- und Handelsrecht, Privatversicherungsrecht), Bernhard Meier (Steuerrecht), Elvezio Menghini (Übungen zum Privat- und Handelsrecht), Hans Peter Müller (Anwaltsrecht), Thomas Pfisterer (Raumplanungs-, Umweltschutz- und Baurecht), Hermann Schulin (Übungen zum Privat- und Handelsrecht), Rudolf Schwager (Übungen zum Privat- und Handelsrecht), Ivo Schwander (Internationales Privatrecht), Urban Slongo (Recht für Betriebswirtschaftler, Übungen zum Privat- und Handelsrecht), Oscar Vogel (Zivilprozessrecht), Beatrice Weber-Dürler (Übungen zum Staats-, Verwaltungs- und Wirtschaftsrecht), Rolf H. Weber (Obligationenrecht), Heinz Weidmann (Steuerrecht), Pierre Widmer (Haftpflichtrecht), Walter Würzer (Übungen zum Privat- und Handelsrecht).

⁷⁹ Vgl. Dozierendenverzeichnis, 1980, S. 1 ff. (HSG 153.00 [1980–1988]).

⁸⁰ Vgl. BURMEISTER (Fn. 5), S. 161.

⁸¹ Vgl. dazu PEDRAZZINI MARIO M., Das Rechtsstudium an der Hochschule St. Gallen, in: SJZ (1978), S. 275 ff.

⁸² Vgl. Studienprogramm «Juristischer Lehrgang» (HSG 1530 [1980–1988]).

zum OR BT (2 SWS), Immaterialgüterrecht (2 SWS), Internationales Privatrecht (2 SWS), Seminar zum Kartellrecht (2 SWS), Staatsrecht III (2 SWS), Kolloquium I im Staats- und Verwaltungsrecht (2 SWS), Wirtschaftsrecht (2 SWS), Seminar zum Völkerrecht (2 SWS), Politikwissenschaft II (2 SWS).

8. *Semester*: Rechtsvergleichung II (3 SWS), Kolloquium im Privatrecht (2 SWS), Kolloquium im OR (2 SWS), Konzernrecht (2 SWS), Seminar zum Immaterialgüterrecht (1 SWS), Seminar zum Internationalen Privatrecht (2 SWS), Kolloquium II im Staats- und Verwaltungsrecht (2 SWS), Seminar zum Wirtschaftsrecht (2 SWS), Politikwissenschaft III (2 SWS).

Darüber hinaus sollten 30 Pflichtwahlfächer angeboten werden. Dieses ehrgeizige Programm liess sich erstaunlicherweise weitgehend umsetzen. Mit der Einführung des juristischen Studienganges wurde das Lehrveranstaltungsangebot praktisch verdoppelt. Der Blick auf das Studienjahr 1983/84 mag einen illustrativen Eindruck vermitteln von Umfang und Breite der Lehrveranstaltungen.

Im Wintersemester 1983/84 wurden im Grundstudium für alle, grösstenteils aber nur für die insgesamt knapp 300 Jusstudierenden folgende Fächer im juristischen Fachstudium angeboten⁸³: Einführung in die Rechtswissenschaft (Pedrazzini, 1 SWS), Einführung in das Privatrecht (Zäch, 1 SWS), Grundzüge des Staats- und Verwaltungsrechts mit Übungen in acht Gruppen (Cagianut, Haug, Cavelti, Schaffhauser, Hotz, David, 2 SWS), Personenrecht (Pedrazzini, 2 SWS), Familien- und Erbrecht (Druey, 3 SWS), Grundzüge des Gesellschaftsrechts (Koller, 1 SWS), Übungen zum Obligationenrecht (Pedrazzini, Menghini, Schulin, Landmann, Schwager, Würzer, 2 SWS), Staatsrecht I (Hangartner, 2 SWS), Wirtschaftsverfassungs- und -verwaltungsrecht mit Übungen in acht Gruppen (Vallender, Bühlmann, Hotz, Schaffhauser, David, Gross, 2 SWS), Strafrecht AT (Trechsel, 4 SWS), Seminar zum Staatsrecht I (Hangartner, 2 SWS), Juristische Methodenlehre I (Höhn, 3 SWS), Rechtsgeschichte I (Soliva, 2 SWS), Obligationenrecht BT (Weber, 1 SWS), Arbeitsrecht (Höhn, 2 SWS), Gesellschaftsrecht (Koller, 1 SWS), SchKG (Hardmeier, 2 SWS), Zivilprozessrecht (Walder, 2 SWS), Privatversicherungsrecht (Landmann, 2 SWS), Verwaltungsrecht II (Dicke, 3 SWS), Steuerrecht (Höhn, 2 SWS), Seminar zum Sachenrecht (Druey, 1 SWS), Seminar zum Strafrecht und Strafprozessrecht (Trechsel, 2 SWS), Rechtsgeschichte III (Soliva, 2 SWS), Allgemeine Rechtslehre (1 SWS, Rüthers), Kolloquium im Privatrecht (Druey, 2 SWS), Rechtsvergleichung I (Siehr, 2 SWS), Seminar zum Obligationenrecht (Weber, 2 SWS), Immaterialgüterrecht (Pedrazzini, 2 SWS), Seminar zum Kartellrecht (Koller, 2 SWS), Staatsrecht III (Hangartner, 2 SWS), Kolloquium I im Staats- und Verwaltungsrecht (Vallender, 2 SWS), Wirtschaftsrecht (Zäch, 2 SWS), Seminar zum Völkerrecht (Haug,

⁸³ Im Herbstsemester 1983/84 waren 39 Frauen und 255 Männer im juristischen Studiengang immatrikuliert. Vgl. Jahresbericht der Universität St. Gallen für das Studienjahr 1983/84, S. 22.

2 SWS), Gesetzgebungslehre (Hotz, 2 SWS), Vertragstechnik (Pedrazzini, 2 SWS), Bankrecht (Kleiner, 1 SWS), Unternehmenssteuerrecht I (Cagianut, 2 SWS), Rechtsmedizin (Patscheider, 2 SWS), Internationales Gesellschaftsrecht (Nobel, 2 SWS), Interdisziplinäres Seminar zur Wirtschaftspolitik (Schmid/Vallender, 2 SWS), Raumplanungs-, Bau- und Umweltrecht (Pfisterer, 1 SWS), Rechtsklinikum Strafverteidigung (Trechsel, 2 SWS), Seminar zum ZGB (Siehr, 2 SWS), Zivilrechtliche Fragen um das Auto (Landmann, 1 SWS), Gesundheitswesen aus politischer, rechtlicher und wirtschaftlicher Sicht (Gross, von Wartburg, 2 SWS).⁸⁴

Im Sommersemester 1984 umfasste das Angebot die folgenden Kurse: Grund Lehren des Obligationenrechts (Kramer, 2 SWS), Staats- und Verwaltungsrecht mit Übungen in acht Gruppen (Cagianut, Weber-Dürler, Schaffhauser, Haug, David), Sachenrecht (Druey, 2 SWS), Handelsrecht (Kramer, 2 SWS), Seminar zum Familien- und Erbrecht (Druey, 2 SWS), Übungen zum Gesellschaftsrecht in acht Gruppen (Zäch, Koller, Menghini, Schulin, Landmann, Slongo, Würzer, Kramer, 2 SWS), Staatsrecht II (Hangartner, 2 SWS), Verwaltungsrecht I (Hangartner, 1 SWS), Strafrecht BT (Trechsel, 2 SWS), Strafprozessrecht (Trechsel, 2 SWS), Wirtschafts- und Verwaltungsrecht mit Übungen in acht Gruppen (Vallender, Gross, Hotz, Bühlmann, David, 2 SWS), Juristische Methodenlehre II (Kramer, 2 SWS), Rechtsgeschichte II (Burmeister, 2 SWS), OR AT (Pedrazzini, 2 SWS), Haftpflichtrecht (Widmer, 2 SWS), Seminar zum Arbeitsrecht (Nef, 1 SWS), Seminar zum Gesellschaftsrecht (Koller, 2 SWS), Kartellrecht (Koller, 1 SWS), Wertpapierrecht (Druey, 2 SWS), Seminar zum SchKG (Hardmeier, 1 SWS), Seminar zum Zivilprozessrecht (Vogel, 1 SWS), Verwaltungsrecht III (Vallender, 2 SWS), Seminar zum Steuerrecht (Cagianut, 2 SWS), Völkerrecht (Haug, 2 SWS), Sozialversicherungsrecht (Nef, 2 SWS), Rechtsvergleichung II (Ebenroth, 2 SWS), Rechtsphilosophie (Häberle, 2 SWS), Kolloquium im Obligationenrecht (Pedrazzini, 2 SWS), Seminar zum Immaterialgüterrecht (Pedrazzini, 1 SWS), Konzernrecht (Koller, 2 SWS), Seminar zum Internationalen Privatrecht (Schwander, 2 SWS), Kolloquium II im Staats- und Verwaltungsrecht (2 SWS), Seminar zum Wirtschaftsrecht (Koller, Zäch, 2 SWS), Anwaltsrecht (Müller, 1 SWS), Einführung in das angloamerikanische Recht (Drolshammer, 2 SWS), Einführung in das Ostrecht (Schroeder, 2 SWS), Buchführungs- und Revisionsrecht (Cagianut, 2 SWS), Unternehmenssteuerrecht II (Cagianut, 2 SWS), Rechtsklinikum Strafverteidigung (Trechsel, 2 SWS), Einführung in die Kriminologie und Pönologie (Trechsel, 2 SWS), Recht der Staatenverbindungen (Haug, 2 SWS), Seminar zum Versicherungsrecht (Landmann, 2 SWS), Bankrecht (Kleiner, 2 SWS), Ausgewählte Probleme aus dem ZGB (Zäch, 2 SWS), Internationales Wirtschaftsrecht (Arioli, Baldi, 2 SWS), Wirtschaftsdelikte (Bernasconi, 1 SWS).⁸⁵

⁸⁴ Vgl. HSG Vorlesungsverzeichnis Wintersemester 1983/84, S. 32 ff.

⁸⁵ Vgl. HSG Vorlesungsverzeichnis Sommersemester 1984, S. 32 ff.

Es fällt auf, dass man sich bei den Vorlesungen stark an den traditionellen Universitäten orientierte. Übungen waren nun nur noch teilweise in die Vorlesung integriert. Die Vorlesungen zielten hauptsächlich auf Darstellung des Stoffs, wie dies auch an anderen Universitäten regelmässig praktiziert wurde. Der von der Idee der juristischen *case studies* durchdrungene Reformgeist Walther Hugs, wie er in dessen Memorandum von 1931 aufschien, fand allerdings eine Fortsetzung in den zahlreichen Übungen, Seminaren und Kolloquien. Erwähnenswert ist an dieser Stelle das in den 1980er Jahren von Stefan Trechsel entwickelte *Rechtsklinikum Strafverteidigung*, welches es Studierenden ermöglichte, gemeinsam mit dem Dozenten reale Strafverteidigungen vor St. Galler Gerichten wahrzunehmen.

Das Prüfungssystem war anspruchsvoll. Die Prüfungsordnung vom 27. April 1978 sah eine Zwischen- und eine Diplomprüfung vor. Die Zwischenprüfung bestand aus neun Teilprüfungen (öffentliches Recht, Privatrecht, Strafrecht, BWL I und II, VWL I und II, Informatik oder Mathematik, Technologie oder Geographie). Die Zwischenprüfung musste bis spätestens Ende des fünften Semesters bestanden worden sein.⁸⁶ Die Diplomprüfung umfasste insgesamt 13 schriftliche und mündliche Prüfungen (ZGB; Strafrecht- und Strafprozessrecht; Arbeits-, Sozialversicherungs-, Privatversicherungs- und Haftpflichtrecht; Zivilprozessrecht und SchKG; Steuerrecht; Staats- und Verwaltungsrecht; OR; Völkerrecht; Internationales Privatrecht; Wirtschafts- und Kartellrecht sowie Immaterialgüterrecht; Juristische Methodenlehre, Rechtsphilosophie, Allgemeine Rechtslehre oder Rechtssoziologie; Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung, Allgemeine Staatslehre und politische Ideengeschichte (Art. 19)).⁸⁷ Anfänglich sah die Prüfungsordnung überdies ein obligatorisches juristisches Praktikum von sechs Monaten vor (Art. 12). Das Praktikum hätte vor der Anmeldung zur Diplomprüfung absolviert werden müssen; in Ermangelung von Praktikantenstellen liess sich dieses Erfordernis nicht umsetzen; deshalb sah man davon wieder ab.

3. Inhaltliche und personelle Konsolidierung

Wohl im Bestreben, dem neuen juristischen Lehrgang von Beginn äussere Anerkennung zu verschaffen, stellten die damaligen Verantwortlichen strenge Anforderungen. So äusserte Rektor Alfred Meier bei der ersten juristischen Diplomfeier 1982, der Abschluss *lic. iur. HSG* lege Zeugnis ab über das erfolgreiche Bestehen des «härtesten juristischen Studienganges der Schweiz». Die ungefähr 70 Studierenden, welche sich

⁸⁶ Vgl. Prüfungsordnung des juristischen Lehrgangs der HSG vom 16. Juni 1978, Art. 3 (HSGH 018-016).

⁸⁷ Vgl. Prüfungsordnung des juristischen Lehrgangs der HSG vom 16. Juni 1978, Art. 19 (HSGH 018-016).

in den ersten drei Jahren für einen Jus-Abschluss entschieden, hatten hohe Leistungshürden zu bewältigen. So ergab eine erste Umfrage im Juli 1980, dass von den für den Juristischen Studiengang angemeldeten Studierenden nur 20 nahtlos ins fünfte Semester übertreten konnten. 22 Studierende mussten ein Semester aussetzen, um Prüfungen nachzuholen, und 5 Studierende fassten gar einen Universitätswechsel ins Auge.⁸⁸

In der Studierendenzeitschrift PRISMA vom Januar 1984 beklagten sich mehrere Neuabsolventen über die Stofffülle und die grosse Prüfungslast. Sie hätten für ihren Abschluss nach dem wirtschaftswissenschaftlichen Grundstudium im Minimum 800 Seiten Skripte und 8'500 Seiten Pflichtlektüre verarbeiten müssen. Es wurden die Zahl der Pflichtkurse, die Stoffmenge und der dichte Stundenplan kritisiert.⁸⁹ Tatsächlich lag das verlangte Pensum deutlich über den Anforderungen an die Studierenden der anderen Abteilungen.

1987 berichtete Niklaus Oberholzer über das Jus-Studium an der HSG und suchte nach den Gründen des Erfolgs. Jedes Jahr würden ungefähr 50 Absolventen mit dem Titel eines *lic. iur. HSG* ausgestattet, nachdem sie zahlreiche anspruchsvolle Prüfungen bestanden hätten. Das Erfolgsrezept findet er in der Praxisorientierung, im günstigen Betreuungsverhältnis und in der breiten Ausrichtung des Studiums.⁹⁰ Der an der HSG traditionell tiefe Frauenanteil liess sich anfangs auch innerhalb des Jusstudiums nur langsam steigern. Immerhin bemühte sich die Rechtswissenschaftliche Abteilung um die Förderung des weiblichen akademischen Nachwuchses. So enthielt die St. Galler Festgabe zum Schweizerischen Juristentag 1981 *Beiträge zur Methode des Rechts* den Aufsatz einer Assistentin (Marta Eberle, heute Bundesrichterin), während die weit zahlreicheren Assistenten nicht vertreten waren.⁹¹

Der juristische Studiengang war gut gestartet. Überzeugt von der Notwendigkeit, die Jurisprudenz als eine der HSG-Säulen weiter zu stärken, bemühte sich die Universitätsleitung um einen weiteren Ausbau der Rechtswissenschaftlichen Abteilung. Es folgten die Berufungen von Ivo Schwander (1986), Béatrice Weber-Dürler (1986), Carl Baudenbacher (1987, Nachfolge für Arnold Koller), Klaus Vallender (1987, Nachfolge für Francis Cagianut), Alfred Koller (1988, Erweiterung und Nachfolge für Rudolf

⁸⁸ Protokoll der Abteilungskonferenz vom 4. Juli 1980, S. 1 (HSGH 017-009).

⁸⁹ Vgl. PRISMA vom Januar 1984, S. 27 ff. (HSG 153.00 [1980–1988]).

⁹⁰ Vgl. OBERHOLZER NIKLAUS, Das Jus-Studium an der Hochschule St. Gallen: Vorbereitung auf die Karriere, in: plädoyer 5/87, S. 19 f.

⁹¹ Vgl. EBERLE MARTA, Bezugnahmen des Bundesgerichts auf internationale Menschenrechtsbestimmungen aus methodischer Sicht, in: Juristische Abteilung der Hochschule St. Gallen für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften und dem St. Gallischen Juristenverein (Hrsg.), *Beiträge zur Methode des Rechts*, Bern/Stuttgart 1981, S. 229 ff.

Moser) und Ernst-Ulrich Petersmann (1989, Nachfolge für Hans Haug). So zählte die Rechtswissenschaftliche Abteilung 1988 dreizehn Lehrstühle. In der Lehre waren überdies zwölf Professoren anderer Universitäten und Gastprofessoren, sieben Titularprofessoren, vier Privatdozenten, ein ständiger Dozent sowie über vierzig Lehrbeauftragte tätig.⁹²

1990 erfolgte ein weiterer Ausbau: Der Lehrstuhl von Béatrice Weber-Dürler wurde nach ihrer Berufung nach Zürich mit einer weiteren ordentlichen Professur verdoppelt (Berufungen Rainer J. Schweizer und Paul Richli). Im selben Jahr stiess mit Johannes Köndgen ein Spezialist für Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung zur RWA. 1991 folgte die Berufung von Christian Meier-Schatz (Nachfolge für Roger Zäch). Ein Jahr später wurde ein zweiter Lehrstuhl für Politikwissenschaft geschaffen und mit Jürg Martin Gabriel besetzt. So verfügte die RWA im Sommersemester 1992 bereits über 17 Lehrstühle. Später folgten mehrere Ersatzberufungen (Philippe Mastronardi für Paul Richli, Bernhard Ehrenzeller für Yvo Hangartner, Thomas Geiser für Ernst Kramer, Robert Waldburger für Ernst Höhn, Karl Heinz Burmeister für Claudio Soliva, Peter Nobel und Vito Roberto für Johannes Köndgen, Roland Kley für Jürg Martin Gabriel, Hans Vest für Stefan Trechsel und Juliane Kokott für Ernst-Ulrich Petersmann).

Das Studienangebot erfuhr geringfügige Erweiterungen. Insbesondere wurden die Übungen entsprechend den steigenden Studierendenzahlen in mehr Gruppen angeboten. In den 1990er Jahren erhöhte sich die Studierendenzahl kontinuierlich auf knapp 100 Jus-Absolventen pro Jahr. Profilierte Lehrstuhlinhaber, das Studienangebot, der Wirtschaftsbezug, das Betreuungsverhältnis sowie die Mitwirkung bedeutender Professoren anderer Universitäten und didaktisch versierter Praktiker schufen im gesamtschweizerischen Vergleich attraktive Studienbedingungen und festigten den Ruf der juristischen Ausbildung an der Universität St. Gallen. Dies widerspiegelte sich auch in der zunehmenden wissenschaftlichen Produktion des Nachwuchses.

All dies schlug sich schliesslich auch in der offiziellen Bezeichnung der HSG nieder. Seit 1963 hatte sie sich als Hochschule für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften bezeichnet. Auf Beginn des Wintersemesters 1988/89 änderte sie dies und nannte sich fortan Hochschule für Wirtschafts-, Rechts- und Sozialwissenschaften.

⁹² Vgl. Universität St. Gallen, Vorlesungsverzeichnis Wintersemester 1987/88, S. 86 ff.

VII. Das Rechtsstudium im Zeichen von Bologna: Die Jahre seit 1998

1. Weitreichender Reformanspruch: Neukonzeption der Lehre

Am 19. Juni 1998 unterzeichneten 29 europäische Bildungsminister in der Universitätsstadt Bologna die sogenannte Bologna-Erklärung, die bis 2010 die Schaffung eines einheitlichen europäischen Hochschulraumes vorsah. Ziel der Initiative war es, die Mobilität der Studierenden, die weltweite Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Universitäten sowie die Beschäftigungschancen der Absolventen und Absolventinnen zu fördern. Erreicht werden sollte dies durch eine Vereinheitlichung der Hochschulstrukturen, konkret durch die europaweite Schaffung eines zweistufigen Systems von Bachelor- und daran anschliessenden Master-Studiengängen. Die Vergleichbarkeit von Prüfungen und Abschlüssen sollte erleichtert werden durch die Einführung eines standardisierten Systems von Leistungspunkten, des sogenannten European Credit Transfer System (ECTS). Hinzu kamen weitere Massnahmen.

Nach seiner Amtseinsetzung im Jahr 1999 erklärte HSG-Rektor Peter Gomez eine an den Bologna-Eckpunkten ausgerichtete Studienreform zum vordringlichen Anliegen seines Rektorats. Er überzeugte eine Senatsmehrheit, diese Reform zu einer grundsätzlichen Neugestaltung der Studiengänge an der HSG zu nutzen, mehr noch, er schlug vor, die damit verbundenen Herausforderungen als Chance für eine umfassende Weiterentwicklung der Universität im 21. Jahrhundert zu verstehen.⁹³ «Neukonzeption der Lehre» (NKL) lautete die Bezeichnung für dieses Reformprojekt – für die einen ein Kürzel mit Charme, für andere ein blankes Reizwort. Eine solche Reform hatte in der Tat gute Gründe auf ihrer Seite, von Bologna ganz abgesehen. In den 1980er und 1990er Jahren waren an der HSG in einem eigentlichen Wildwuchs zahlreiche neue Studiengänge entstanden. «Es gibt mittlerweile einen regelrechten ‹Bauchladen› von Abschlüssen», stellte Rektor Gomez fest. Fast jedes der 22 Institute habe eine eigene Vertiefungsrichtung. Zudem lag die letzte grundlegende Reform fast dreieinhalb Jahrzehnte zurück.⁹⁴

Die Rechtswissenschaftliche Abteilung tat sich schwer mit dem Projekt. So wurden Bedenken geäussert, eine zweiteilige Studienstruktur mit Bachelor- und Master-Stufe, wie die Bologna-Konzeption sie vorsah, ersetze das am Grundsätzlichen orientierte juristische Denken durch den kurzfristigen Erwerb von rasch veraltenden Detailkennt-

⁹³ GOMEZ PETER/SPOUN SASCHA, Logik und Psychologie des Wandels der Universität St. Gallen, in: Die Unternehmung, 56. Jg., 2002, Heft 2. S. 67 ff.

⁹⁴ HÖPLI GOTTLIEB F./STAUB NORBERT, Vom Liz. zum Master: Peter Gomez, Rektor der Universität St.Gallen, zur neuen Studienarchitektur [Interview], in: St. Galler Tagblatt vom 8.12.1999, Nr. 287, S. 2.

nissen.⁹⁵ Zudem glaubte die Abteilung, sie habe bereits 1998 mit dem zur 100-Jahr-Feier der Universität durchgeführten Forschungsgespräch *Die Zukunft des Rechts* substanzielle Vorarbeiten für die künftige Entwicklung des Fachs Rechtswissenschaft geleistet.⁹⁶

Nach einigen Diskussionen fügte sich die Rechtswissenschaftliche Abteilung in die Reform und verabschiedete im Mai 1999 ein neues Leitbild. Darin umriss sie ihre Vorstellungen. In St. Gallen sollte ein gegenüber den anderen juristischen Studiengängen in der Schweiz gleichwertiges Rechtsstudium angeboten werden – der Grundausrichtung der Wirtschaftsuniversität entsprechend mit einem Schwerpunkt im nationalen und internationalen Wirtschaftsrecht. Thematisch hätten im Vordergrund zu stehen: Rechtsfragen der Internationalisierung, Regionalisierung und Globalisierung, öffentlicher Institutionen und neuer Technologien, der Wandel des Rechts sowie soziale und ökologische Verantwortung.

Das Leitbild von 1999 listete sodann eine Fülle von Zielen und Massnahmen auf. Dazu zählten: die Vermittlung erstklassiger wissenschaftlicher, praktischer und sozialer Kompetenzen; die effiziente Nutzung der acht Studiensemester durch den Einsatz moderner Lehr- und Lernmethoden und die Reduktion des Pflichtbereichs zugunsten der Wahlfreiheit; die Erweiterung der Sprachkompetenz in Deutsch, Französisch und Englisch u.a. durch intensives Arbeiten mit juristischen Texten; solides Wissen im Bereich der juristischen Grundlagen, Methoden und Kernfächer; die Ausbildung von fächerübergreifenden und integrativen Problemlösungskompetenzen (Rechtsgestaltung, Konfliktlösung, Integration von materiellem Recht und Prozess) sowie die Schulung kreativen, ganzheitlichen und problembezogenen Denkens und Handelns. Es war dies ein Zielkatalog freilich, der in seinem Ehrgeiz aber auch gar nichts auszulassen schien.

Nebenbei erwähnte das Leitbild auch die Absicht, weiterhin einen generalistisch ausgerichteten staatswissenschaftlichen Lehrgang im Schnittbereich von Recht, Politikwissenschaft und Ökonomie anzubieten.⁹⁷

⁹⁵ MASTRONARDI PHILIPPE et al., Wissensvermittlung oder Studium? Das Bologna-Modell am Beispiel der Rechtswissenschaft, in: NZZ vom 30.5.2001, Nr. 123, S. 15.

⁹⁶ Vgl. Christian Meier-Schatz (Hrsg.), *Die Zukunft des Rechts*, Forschungsgespräch der Rechtswissenschaftlichen Abteilung anlässlich des 100-Jahr-Jubiläums der Universität St. Gallen im Juni 1998 (Bibliothek zur Zeitschrift für Schweizerisches Recht, 28), Basel 1998.

⁹⁷ Vgl. Leitbild der Rechtswissenschaftlichen Abteilung vom Mai 1999.

2. Umsetzung der Reform und ein schriller Streit

Das aus intensiven Diskussionen hervorgegangene Leitbild der Rechtswissenschaftlichen Abteilung kollidierte rasch mit den gesamtuniversitären Vorgaben. Die Universität St. Gallen entschied, im Rahmen der Neukonzeption der Lehre für alle Studiengänge eine einheitliche Struktur vorzusehen.

Namentlich sollte in allen Programmen zwischen Fach- und Kontextstudium unterschieden werden. Lehrveranstaltungen im Kontextstudium sollten der Schulung fachübergreifender Fähigkeiten dienen, konkret der Förderung von kultureller Kompetenz, Reflexionskompetenz und Handlungskompetenz. So beschloss der Senat, die Studierenden hätten einen Viertel aller für den Erwerb eines Bachelor- oder Masterdiploms erforderlichen Credits im Kontextstudium – also ausserhalb des Fachstudiums – zu erwerben. Zwar kam der RWA entgegen, dass mit den klassischen juristischen Grundlagenfächern wie Rechtsgeschichte, Rechtssoziologie und Rechtsphilosophie traditionelle Bestandteile des Fachstudiums im Kontextstudium angesiedelt werden konnten. Doch da die wirtschaftswissenschaftliche Grundausbildung im ersten Studienjahr (dem Assessment-Jahr) einen hohen Stellenwert zugewiesen erhielt, schrumpfte das für Jus-Studierende zur Verfügung stehende Volumen an rechtswissenschaftlicher Fachausbildung. Als einschränkend empfand die RWA zudem die verbindliche Einführung des sogenannten Selbststudiums; damit wurde die Gesamtzahl der Kontaktveranstaltungen – und dies hiess vor allem auch der zahlreichen juristischen Übungen, Seminare und Kolloquien – reduziert. Daher ging mit der angestrebten Reform tendenziell eine Reduktion der juristischen Fachausbildung insbesondere bei den Kernfächern einher. Durch den Ausbau des Selbststudiums und die Verlängerung der Regelstudienzeit um ein bis zwei Semester konnte diese freilich ausgeglichen werden.

Innerhalb der RWA wurde die Bologna-Reform und ihre Umsetzung im Jus-Studium der HSG unterschiedlich beurteilt. Doch hatte keiner der Rechtsprofessoren sich in den universitären Gremien klar dagegen gestellt. Im Sommer 2001 jedoch brach in der regionalen Öffentlichkeit unvermittelt ein heftiger Konflikt los. Ein Leserbriefschreiber sprach sogar von einer «eigentlichen Schlacht». In den Medien liessen Vertreter der lokalen juristischen Berufsverbände an der rechtswissenschaftlichen Studienreform keinen guten Faden. «Ich werde keinem mehr, der Rechtsanwalt werden will, ein Studium an der HSG empfehlen», donnerte der Präsident des St. Gallischen Anwaltsverbands. Praktikumsstellen in seiner Kanzlei werde er mit keinem Absolventen der Universität St. Gallen mehr besetzen, liess sich ein weiterer Anwalt vernehmen. Die Kritiker sahen klaffende Lücken bei den Kernfächern. Sie monierten eine verfrühte Spezialisierung in wirtschaftsrechtlichen Fächern wie Banken- und Finanzmarktrecht. Ja, es könne soweit kommen, «dass ein ‹Master› aus St. Gallen eines

Tages nicht mehr wissen wird, welche Grundrechte in der Bundesverfassung garantiert sind». Ein Kantonsrat, der bei der Universität einen Mangel an Gesprächsbereitschaft zu erkennen glaubte, drohte: «Mit Budgets müssen sie auch künftig durchs Parlament, und von den St. Galler Stimmberechtigten benötigen sie demnächst das Ja zu einem 50-Millionen-Kredit für einen Erweiterungsbau».⁹⁸

Viel Lärm um nichts? Nicht nur. Gewiss waren da und dort verletzte Eitelkeiten im Spiel. Möglicherweise war nicht allen Beteiligten einsichtig, dass die Qualität eines Studiums sich höchstens teilweise an der Zahl der Unterrichtsstunden bemisst. Auch half es der Sache vielleicht nicht, dass einer der involvierten HSG-Rechtsprofessoren gleichzeitig auch Präsident des Vereins St. Gallischer Juristinnen und Juristen war und damit zwei Hüte trug. Zudem hatte die Universitätsleitung die kantonalpolitische Brisanz des Konflikts anfänglich unterschätzt.

Dennoch war es nicht nur eine akademische Provinzposse. Der Konflikt nämlich machte zwei grundsätzliche Herausforderungen sichtbar, auf die die HSG in ihrem Rechtsstudium eine Antwort finden musste, wenn sie sich als international positionierte Wirtschaftsuniversität verstehen wollte. Die erste Herausforderung betraf die Spannung zwischen generalistischer und wirtschaftlicher Orientierung. Spätestens seit Walther Hug besass die Rechtsausbildung in St. Gallen eine deutlich ökonomische Prägung. Diese fand ihre Fortsetzung in der wirtschaftsjuristischen Vertiefungsrichtung, jenem Lehrgang, der ab den späten 1960er Jahren den Studierenden in St. Gallen erstmals die Tür zu einer rechtswissenschaftlichen Laufbahn und zur ganzen Bandbreite juristischer Berufe öffnete. Die ökonomische Prägung setzte sich noch einmal fort auch im «volljuristischen» Studiengang, der ab 1978/79 die wirtschaftsjuristische Vertiefung ablöste. Wenn nun beim Konflikt 2001 die Kritiker eine ökonomische Spezialisierung monierten, stellten sie für die rechtswissenschaftliche Ausbildung der HSG damit einfach noch einmal die Frage nach dem Verhältnis von generalistischer und wirtschaftlicher Ausrichtung. In der von der Bologna-Reform geprägten akademischen Welt besass diese Frage auch für die HSG erhöhte Dringlichkeit. Bologna zielte darauf ab, unter den Universitäten den Wettbewerb zu intensivieren, und

⁹⁸ SCHEIBLE BRUNO, Reform mit Zündstoff: Juristen in der Region kritisieren die Studienreform an der Universität St. Gallen, in: St. Galler Tagblatt vom 8.6.2001, Nr. 131, S. 2. – Reform ist wegweisend: Peter Gomez, Rektor der Universität St. Gallen, zur Studienreform und der Kritik [Interview], in: St. Galler Tagblatt vom 8.6.2001, Nr. 131, S. 3. – STAUB LEO, Universität St. Gallen: Mut oder Übermut? [Leserbrief] in: St. Galler Tagblatt vom 16.6.2001, Nr. 138, S. 7. – SCHEIBLE BRUNO, Heraus aus der Wagenburg! St. Galler Juristen hoffen weiter auf Dialog mit der HSG: Studenten organisieren Podiumsdiskussion, in: St. Galler Tagblatt vom 29.6.2001, Nr. 149, S. 2. – APP ROLF, HSG-Reform: Die Suppe kühlt ab. Was kann man Studenten zutrauen? HSG-Juristen diskutieren kontrovers über ihre Studienreform, in: St. Galler Tagblatt vom 7.7.2011, Nr. 156, S. 43.

drängte sie dazu, ihre Studienangebote den eigenen Stärken entsprechend zu differenzieren. Dass die Universität St. Gallen in dieser Situation versuchen würde, auch für ihre juristische Ausbildung die HSG-spezifische ökonomische Kompetenz zu reklamieren, und dies als besonderen komparativen Vorteil darzustellen wünschte, lag nahe.

Die zweite Herausforderung betraf das Spannungsfeld zwischen regionaler Verankerung und internationaler Positionierung. Die HSG nahm ab 1999 für sich in Anspruch, eine europaweit führende Wirtschaftsuniversität zu sein. Da sie gleichzeitig nach wie vor eine kantonale, in erheblichem Mass kantonal finanzierte Bildungsinstitution blieb, musste sie sich begreiflicherweise die Frage gefallen lassen nach ihrem Beitrag für die Region und den Kanton. Eine von der lokalen Advokatur geäußerte Befürchtung ging denn auch dahin, dass die HSG in Zukunft nur noch an der Ausbildung international tätiger Wirtschaftsjuristen interessiert sei und die Bedürfnisse der örtlichen Anwaltschaft und Gerichte nach qualifiziertem juristischem Nachwuchs ignorieren würde.

3. Ein Gesamtangebot mehrerer juristischer Studiengänge

Bei beiden Herausforderungen konnte die Antwort nicht darin bestehen, endlos über den juristischen Stundenplan zu debattieren und immer wieder an der Fächerzusammensetzung herumzuschrauben. Meistern liessen sich die geschilderten Herausforderungen nur – wie auch die HSG selber erst im Lauf der Zeit realisierte – durch den Aufbau eines Gesamtangebots mehrerer differenzierter juristischer Studiengänge. Konkret entwickelte die Universität St. Gallen – im Rahmen der Bologna-Reform – drei verschiedene rechtswissenschaftliche Ausbildungsgänge, nämlich:

- das Bachelor- und Master-Programm in Rechtswissenschaft (BLaw und MLaw),
- das Bachelor- und Master-Programm in Law and Economics (BLE und MLE) sowie
- das Master-Programm in International Law (MIL).

Das *Bachelor- und Master-Programm in Rechtswissenschaft* startete im Herbst 2002.⁹⁹ Das Programm bietet eine generalistische Ausbildung in Rechtswissenschaft. Es ist auf die Anwaltsbefähigung und primär auf eine spätere Tätigkeit in der schweizerischen Rechtspraxis ausgerichtet.

⁹⁹ Das Programm lief zunächst unter dem Titel «Legal Studies». Die Abschlüsse lauteten dementsprechend BLS (Bachelor of Arts in Legal Studies) und MLS (Master of Arts in Legal Studies). Später wurden diese Bezeichnungen einer sich abzeichnenden gesamtschweizerischen Praxis entsprechend in BLaw und MLaw umgewandelt.

Das Bachelor-Programm BLaw bietet eine juristische Grundausbildung. Der Pflicht- und Pflichtwahlbereich deckt alle zentralen Aspekte des Privatrechts, des öffentlichen Rechts, des Strafrechts, des Verfahrensrechts sowie des internationalen Rechts ab. Im juristischen Wahlbereich werden Veranstaltungen zu speziellen juristischen Teilgebieten angeboten. Zudem besteht die Möglichkeit, am «Swiss Moot Court» teilzunehmen und somit bereits im Studium wertvolle Praxiserfahrung zu sammeln. Die Jus-Studierenden absolvieren ein Kontextstudium, welches neben geistes- und sozialwissenschaftlichen Angeboten und Sprachen auch juristische Grundlagenfächer wie Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie umfasst.

Das Master-Programm MLaw basiert auf dem BLaw. Aufbauend auf dessen juristischer Grundausbildung erlaubt der MLaw den Studierenden, sich auf der Master-Stufe massvoll nach eigenen Neigungen und Interessen zu spezialisieren. Durch das gute Betreuungsverhältnis und die Arbeit in kleinen Gruppen ermöglicht das Programm ein effizientes Studium. Angesichts der kürzer gewordenen «Halbwertszeit» des Wissens kann eine juristische Ausbildung sich je länger je weniger damit bescheiden, detailliertes Einzelfachwissen zu lehren. Der MLaw misst daher der Schulung des juristischen Denkens und der juristischen Arbeitstechnik grosse Bedeutung bei. Dazu gehören auch das interdisziplinäre Arbeiten und die Reflexion über Funktion und Wirkung des Rechts.

Das Bachelor- und Master-Programm in Rechtswissenschaft unterscheidet sich von ähnlichen generalistischen BLaw-/MLaw-Programmen, wie sie an den Schweizer Universitäten angeboten werden, namentlich in dreierlei Hinsicht.

Erstens orientiert es sich an der generellen ökonomischen Ausrichtung der HSG: Die MLaw-Studierenden sollen besonders dazu befähigt werden, ausgeprägt ökonomische Problemstellungen juristisch zu bearbeiten. Dabei wird das Thema Wirtschaft breit verstanden und berücksichtigt auch die wichtige Rolle des Staats als prinzipieller Ordnungsgarant. Zweitens sucht das Programm ein dynamisches Rechtsverständnis zu vermitteln: Die MLaw-Studierenden sollen mit den für die praktische Verwirklichung des Rechts typischen Abläufen und Formen vertraut sein. Dazu zählen die Gestaltung von Rechtsverhältnissen, die Gesetzgebung, das Konfliktmanagement in seinen verschiedenen Formen oder die prozessuale Erledigung von Streitigkeiten. Vor dem Hintergrund permanenten Wandels in Wirtschaft, Gesellschaft und Politik sollen sie das Recht als Gegenstand verstehen, der sich fortgesetzt in dynamischer Weise verändert und daher eine gewisse Wertorientierung erfordert. Drittens bezieht das Programm die Praxis und benachbarte Disziplinen ein: Die MLaw-Studierenden sollen in der Lage sein, komplexe Probleme strukturiert und praxisorientiert zu lösen und dabei zwischen den verschiedenen Rechtsgebieten die erforderlichen Brücken zu

schlagen. Sie entwickeln ein Verständnis für die gesellschaftliche und wirtschaftliche Relevanz rechtlicher Problemstellungen.

Im Herbst 2003 nahm das *Bachelor- und Master-Programm in Law and Economics* den Lehrbetrieb auf. Vorausgegangen waren weitreichende Abklärungen und Konsultationen. Das Programm ist interdisziplinär angelegt und besteht aus zwei Dritteln Rechts- und einem Drittel Wirtschaftswissenschaften. Seiner Leitidee entsprechend zielt es darauf ab, den Jus-Studierenden innerhalb ihrer Ausbildung auch ein für die Berufspraxis geeignetes ökonomisches Grundwerkzeug mitzugeben und somit insbesondere bei wirtschaftlich-rechtlichen Problembehandlungen ein gegenseitig besseres Verständnis von Juristen und Ökonomen zu fördern.

Unter «Law and Economics» versteht das Programm nicht nur die von der Ökonomie inspirierte, bekannte Disziplin einer «ökonomischen Analyse des Rechts», sondern darüber hinausgehend eine grundsätzliche Reflexion in Bezug auf die Gestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse durch rechtliche Instrumente insbesondere bei Unternehmen und ihrer Governance – und dies im nationalen wie im internationalen Rahmen. Rechtsgebiete und Themenfelder sind namentlich das Wettbewerbsrecht, das Kapitalmarktrecht (insbesondere Börsenrecht), Corporate Governance, Privatisierungen im öffentlichen Bereich, Regulierung, Rechnungslegung, das Wirtschaftsstrafrecht, Mergers & Acquisitions (insbesondere Due Diligence), internationales Wirtschaftsrecht sowie Steuerrecht und Steuersysteme. Der im angelsächsischen Bereich etablierte Law & Economics-Studienansatz wird im MLE-Programm exemplarisch anhand konkreter Praxisfälle angewandt.

Das Bachelor-Programm BLE bietet in erster Linie eine juristische Grundausbildung, die durch ausgewählte Lehrveranstaltungen in Betriebs- und Volkswirtschaftslehre erweitert wird. Der Pflichtbereich umfasst grösstenteils das Pflichtcurriculum des Bachelor-Programms BLaw. Hinzu kommen betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Fächer (Statistik, Mikroökonomik II, Controlling und Rechnungslegung, Strategisches Management, Wirtschaftspolitik). Da diese Mathematikkenntnisse erfordern, setzt der BLE ein ökonomisches Assessmentjahr mit Mathematik voraus. Ferner werden in einem gesonderten Kontextstudium spezifisch auf die BLE-Studierenden zugeschnittene einführende Integrationsveranstaltungen in Recht und Ökonomie angeboten.

Das Master-Programm MLE führt seine Lehrveranstaltungen teils gemeinsam mit anderen Master-Programmen – namentlich dem MLaw – durch oder bezieht sie aus den wirtschaftswissenschaftlichen HSG-Programmen. Einzelne Vorlesungen wurden eigens für den MLE entwickelt. In allen programmübergreifenden Veranstaltungen müssen die MLE-Studierenden die vom jeweiligen Programm festgelegten disziplinären Fachstandards erfüllen. Das erste MLE-Semester umfasst vertiefende Wirtschaft-

und Rechtskurse sowie eine Integrationsveranstaltung von Recht und Ökonomie. Im zweiten und dritten Semester sind die Studierenden frei bei der Wahl der Kurse im Schwerpunktstudium Recht und im Schwerpunktstudium Wirtschaft. Auch können diese beiden Semester gänzlich im Ausland absolviert werden. Die drei Integrationsseminare des vierten MLE-Semesters bilden den Abschluss der interdisziplinären juristisch-ökonomischen Ausbildung. Sie dienen der Synthese wirtschaftlicher und juristischer Problemstellungen und Lösungsansätze. Fallstudien mit Praktikern ergänzen die Vorbereitung auf den Berufseinstieg.

Das Programm BLE/MLE bietet eine vollwertige juristische Ausbildung mit eigenständigem ökonomischem Zusatzinhalt. Der MLE erschliesst seinen Absolventinnen und Absolventen nach den entsprechenden Praktika und dem anschliessenden Examen die Anwaltslaufbahn in der Schweiz, insbesondere auch die Laufbahn als Unternehmensjurist in grossen Wirtschaftsunternehmen sowie Tätigkeiten im Bereich der Regulation, Justiz, Verwaltung und internationaler Organisationen.

Das Law and Economics-Programm wird von der MLE-Stiftung unterstützt. Diese wurde 2004 zur Förderung des Studiengangs Law and Economics an der Universität St. Gallen gegründet. Die Stiftung besteht aus dem Stiftungsrat, einem geschäftsführenden Ausschuss und einem wissenschaftlichen Beirat, dem International Academic Council. Der Stiftungsrat umfasst Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft und Politik. Dem International Academic Council gehören renommierte Wissenschaftler u. a. aus den USA, England, Deutschland und der Schweiz an, die auf dem Gebiet von Law and Economics forschen und lehren.¹⁰⁰

Im Herbst 2013 schliesslich lancierte die Rechtswissenschaftliche Abteilung ein weiteres juristisches Programm, das englischsprachige Master-Programm in International Law (MIL). Dieses bietet eine konsekutive rechtswissenschaftliche Spezialausbildung, die wichtige Aspekte von Wirtschaft und Politik einbezieht. Das MIL-Programm verbindet rechtliche, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Problemstellungen. Die Studierenden werden an neue Herausforderungen, welche durch die Verschiebungen im Verhältnis von Staat und Wirtschaft an den Schnittstellen von Recht, Wirtschaft und Politik entstehen, herangeführt. So bilden die analytische Bewältigung komplexer internationaler Zusammenhänge, die Vermittlung der dazu notwendigen Managementfähigkeiten und namentlich die Konfliktlösungskompetenz im internationalen Bereich einen Programmschwerpunkt.

Das Master-Programm MIL verfügt über ein in der Schweiz neuartiges Curriculum, das wesentliche Fragestellungen des internationalen Rechts in seine wirtschaftlichen und politischen Zusammenhänge stellt und einen klaren Praxisbezug aufweist.

¹⁰⁰ Vgl. <http://www.mle-stiftung.ch/web/de/int_academic_council.asp>.

Die drei Pflichtkurse «Legal Method and Theory in International Business Law», «International Negotiation» und «The International Legal Order» bilden die Grundlage. Aus einer breiten Palette von sogenannten Cluster Courses zu den Themenbereichen «International and European Business Law», «Financial and Capital Markets Law», «Dispute Resolution», «International Organizations and Politics», «Theoretical Foundations», «Legal Profession» und «Institutional Management» bauen die Studierenden für sich einen Schwerpunkt auf. Weitere Kurse im Wahlbereich ergänzen das Angebot.

Den Absolventinnen und Absolventen des MIL stehen vielfältige Karrieremöglichkeiten offen, namentlich bei Behörden und in öffentlichen Institutionen, in international tätigen Unternehmen oder NGOs. Anders als die Programme BLaw/MLaw und BLE/MLE ist der MIL nicht spezifisch auf die schweizerische Rechtsordnung ausgerichtet und versteht sich daher nicht als anwaltsqualifizierender Lehrgang. Aber als Zweitmasterabschluss, der innerhalb eines Jahres in Ergänzung zum MLaw oder MLE erworben werden kann, schafft der MIL ideale Voraussetzungen für eine internationale Anwaltslaufbahn.

Die drei Programme arbeiten mit einheitlichen Kursformaten von 6 ECTS.¹⁰¹ Dies erlaubt es, ein grosses, vielfältiges Kursangebot als Pool zu konzipieren, den die verschiedenen juristischen Programme je nach ihrem Profil nutzen.

Die drei juristischen Master-Programme sind ein differenzierter Versuch, in der rechtswissenschaftlichen Lehre die für die HSG zu Beginn des 21. Jahrhunderts konstitutiven Spannungen zwischen generalistischer und spezifisch ökonomischer Ausrichtung sowie zwischen regionaler Verankerung und internationaler Orientierung auszubalancieren. Der MLaw bietet eine allgemeine, praxisorientierte juristische Ausbildung für schweizerische Studierende, die einen klassischen juristischen Beruf anstreben und am Erwerb des Anwaltspatents interessiert sind. Der MLE ist ein Kombinationsstudium, welches das Recht mit einem ausgeprägten Anteil an Wirtschaftswissenschaften verbindet und die Absolventinnen und Absolventen auf ein juristisches Berufsumfeld vorbereitet, in dem ökonomische Kompetenz gefragt ist. Der MIL verfügt über eine ausgeprägt grenzüberschreitende Ausrichtung. Englisch als Unterrichtssprache, die internationalrechtlichen Inhalte und die Vermittlung rechtsrelevanter praktischer Zusatzfähigkeiten bereiten die Studierenden auf eine Tätigkeit in einem internationalen Umfeld vor.

¹⁰¹ Eine Ausnahme bilden die Integrationsseminare (10 ECTS) des MLE.

4. Weitere Entwicklungen

Die Rechtswissenschaftliche Abteilung und die Universität zogen aus dem Streit von 2001 die erforderlichen Konsequenzen, bemühten sie sich in der Folge doch darum, die juristischen Studiengänge verstärkt regional zu verankern. Dies wird heute erreicht durch den Einbezug geeigneter Dozentinnen und Dozenten aus der Region, durch vielfältige Formen der Zusammenarbeit mit dem Bundesverwaltungsgericht, den St. Galler Gerichten, dem St. Gallischen Anwaltsverband und dem St. Gallischen Juristenverein sowie durch das Angebot einer auf die St. Galler Rechtsanwaltsprüfung ausgerichteten Anwaltsausbildung.

Einem allgemeinen Trend zur Anglisierung folgend wurden an der HSG unter anderem auch die akademischen Abschlüsse zunehmend in englischsprachige Bezeichnungen umgewandelt. Aus dem *lic. iur.* wurde – je nach Programm – ein «Master of Law», ein «Master of Law and Economics» oder ein «Master in International Law». Die Anglisierung erfasste auch verschiedene Organisationsbezeichnungen. So wurden die bisherigen Abteilungen zu «Schools», die Rechtswissenschaftliche Abteilung – nach 80 Jahren – daher zur «Law School».¹⁰² Hinter dem neuen Etikett freilich blieben die Verhältnisse weitgehend unverändert. Anders als angelsächsische Professional Schools verfügen die Schools der HSG jedenfalls finanziell kaum über grössere Autonomie. Das neue Universitätsstatut von 2010 liess die starke Stellung des Rektorats unangetastet.

Der Staatswissenschaftliche Lehrgang wurde von einer kleinen Gruppe Professoren der Rechtswissenschaftlichen und der Volkswirtschaftlichen Abteilung von Grund auf neu konzipiert und startete im Herbst 2002 auf der Bachelor-Stufe als Bachelor-Programm in International Affairs (BIA). Bereits ein Jahr später nahm im Rahmen eines Bologna-Pilotprojekts auch das daran anknüpfende Master-Programm in International Affairs and Governance (MIA) den Betrieb auf. BIA/MIA hielten an der Mehr- und Interdisziplinarität des bisherigen Staatswissenschaftlichen Lehrgangs fest, ja intensivierte das fächerübergreifende Studium noch weiter. Doppelabschluss-Programme mit renommierten Institutionen wie Sciences Po Paris oder der Fletcher School of Law and Diplomacy in Boston sowie die Mitgliedschaft in der Association of Professional Schools in International Affairs bescherten dem neuen Programm rasch Profil und steigende Studierendenzahlen.¹⁰³

¹⁰² Im deutschsprachigen Verkehr findet weiterhin der Begriff «Rechtswissenschaftliche Abteilung» Verwendung.

¹⁰³ Zur Bildungsphilosophie, die dem Programm BIA/MIA zugrunde liegt, siehe KLEY ROLAND, International Affairs als Gegenstand universitärer Bildung und Ausbildung, in: International Public Affairs: Im Spannungsfeld von Freiheit und Verantwortung, Bern 2006, S. 395 ff.

5. Neue Köpfe

In den 15 Jahren seit der Bologna-Reform erfuhr die Rechtswissenschaftliche Abteilung auch personell einen erheblichen Wandel. Nach der Emeritierung der Professoren Jean Nicolas Druey und Karl Heinz Burmeister stiessen 2002 Urs Bertschinger, Lukas Gschwend und Markus Müller-Chen neu dazu. 2003 wurde Christian Meier-Schatz emeritiert und 2004 wählte der Universitätsrat Kerstin Odendahl auf den Lehrstuhl für Völker- und Europarecht, der durch die Berufung von Juliane Kokott zur EUGH-Generalanwältin vakant geworden war. 2006 erfolgte die Wahl von Anne van Aaken zur Tenure-Track-Assistenzprofessorin für Völker- und Europarecht sowie Law and Economics. Auf Klaus Vallender, der 2007 die Altersgrenze erreichte, folgte Peter Hettich als Tenure-Track-Assistenzprofessor. 2009 trat Marianne Hilf die Nachfolge von Hans Vest auf dem Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie an. Im selben Jahr wurde Rainer J. Schweizer emeritiert, dessen Lehrstuhl Benjamin Schindler übernahm. 2010 erfolgte die Emeritierung Peter Nobels, 2011 die Emeritierung Philippe Mastronardis und Ivo Schwanders. 2011 konnte die Rechtswissenschaftliche Abteilung den bekannten Wiener Zivilprozessualisten Paul Oberhammer als ständigen Gastprofessor gewinnen. 2013 erreichte Carl Baudenbacher die Altersgrenze. Im selben Jahr gelang es, den Völkerrechtsprofessor Bardo Fassbender für die Nachfolge von Kerstin Odendahl zu berufen. Nach dem Weggang Marianne Hilfs wurde 2013 Martin Killias vom Universitätsrat zum ständigen Gastprofessor für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie ernannt. 2014 erfolgte die Wahl von Peter Sester, Ordinarius an der Goethe-Universität Frankfurt a.M., auf den neu geschaffenen Lemann-Lehrstuhl für Internationales Wirtschaftsrecht und Law and Economics. Mit Isabelle Wildhaber, Patricia Egli, Simone Walther, Nora Markwalder, Thomas Burri, Florian Möslin und Florent Thouvenin konnte die Abteilung eine Reihe von Nachwuchswissenschaftlern als Assistenzprofessoren gewinnen. Markus Ruffner, Titularprofessor für Wirtschaftsrecht, wurde 2013 zum ständigen Dozenten und Programmdirektor für Law and Economics gewählt.

Wie der Blick zurück auf die vergangenen drei Jahrzehnte zeigt, bewegt sich die Zahl der RWA-Lehrstühle – nach dem Vollausbau in den 1990er Jahren – heute wieder auf dem Stand der 1980er Jahre. Ein personeller Ausbau erfolgte bei anderen Stellenarten und Funktionen. So verfügt die RWA heute über vier bis fünf Assistenzprofessuren, je knapp zwanzig Titularprofessuren und Privatdozenturen, ungefähr zehn Gastprofessuren, drei Honorarprofessuren und über hundert Lehrbeauftragte. Daraus ergibt sich gemessen an den insgesamt rund 700 Jus-Studierenden ein im gesamtschweizerischen Vergleich hervorragendes Betreuungsverhältnis, das im Wesentlichen über die Dozierenden persönlich und nicht weitgehend über Assistierende gewährleistet wird.

VIII. Rechtswissenschaft an der Universität St. Gallen

Die Rechtswissenschaft bildet seit den Anfängen eine tragende Säule der Universität St. Gallen. Wer die Entwicklung des Fachs aus einiger Distanz betrachtet, erkennt, dass stets mindestens drei Arten von Kräften und Faktoren im Spiel waren – Personen, institutionelle Charakteristika sowie allgemeine gesellschaftlich-wissenschaftliche Tendenzen. Erstens gaben einzelne Persönlichkeiten wie Walther Hug gestützt auf ihre Erfahrungen und ihre wissenschaftlichen und bildungspolitischen Überzeugungen immer wieder entscheidende Impulse. Zweitens stellt die heutige Wirtschaftsuniversität ebenso wie die frühere Handelsakademie und Handelshochschule einen spezifischen Typus von Bildungs- und Ausbildungsstätte dar, dessen besondere Charakteristika – nämlich die ökonomische Ausrichtung, Praxisorientierung, Interdisziplinarität und Internationalität – ihren Niederschlag immer wieder auch im Fach Rechtswissenschaft finden mussten. Drittens schliesslich unterliegt auch die Rechtswissenschaft an der Universität St. Gallen allgemeinen wissenschaftlichen Trends, namentlich der Entwicklung hin zu mehr innerdisziplinärer Differenzierung. Diese hat dazu geführt, dass die HSG heute nicht mehr bloss ein einziges, sondern drei juristische Studienprogramme führt. Damit wird langfristig freilich die generalistische Vorstellung in Frage gestellt, es gebe so etwas wie *den* Juristen oder *die* Juristin mit «klassischer» rechtswissenschaftlicher Ausbildung.

IX. Anhang

1. Juristen als Rektoren

Karl Bürke (1920–1926)

Walther Hug (1938–1944)

Wofhart Friedrich Bürgi (1951–1957)

Walter Adolf Jöhr (1957–1963)¹⁰⁴

Otto Konstantin Kaufmann (1963–1966)

¹⁰⁴ Walter Adolf Jöhr war 1932 an der Universität Zürich zum Dr. iur. promoviert worden. Seine weitere wissenschaftliche Laufbahn führte ihn jedoch in das Gebiet der Nationalökonomie. An der Hochschule St. Gallen gehörte er denn auch der Volkswirtschaftlichen Abteilung an.

Willi Geiger (1970–1972)

Alois Riklin (1982–1986)¹⁰⁵

2. Juristen als Prorektoren

Giuseppe Berta (1904–1907)

Karl Bürke (1913–1919)

Paul Keller (1937)

Walther Hug (1937–1938)

Wolfhart Friedrich Bürgi (1948–1951)

Walter Adolf Jöhr (1952–1957)

Otto Konstantin Kaufmann (1958–1963)

Walther Adolf Jöhr (1963–1964)

Willi Geiger (1966–1970)

Mario Michelangelo Pedrazzini (1972–1975)

Alois Riklin (1976–1982)

Klaus Vallender (1993–1996)

Thomas Geiser (1999–2003)

Bernhard Ehrenzeller (2003–2011)

Vito Roberto (2011–2015)

Lukas Gschwend (2015–)

3. Abteilungsvorstände der Rechtswissenschaftlichen Abteilung (Deans der Law School)

Karl Bürke (1931–1933)

Walther Hug (1933–1945)

Hans Nawiasky (1945–1947)

Wolfhart Friedrich Bürgi (1947–1958)

Otto Konstantin Kaufmann (1958–1965)

¹⁰⁵ Alois Riklin hatte auf den Gebieten des Völker- und Europarechts promoviert und sich habilitiert. Nach St. Gallen wurde er jedoch als Politikwissenschaftler gewählt. Er übernahm dort den neugeschaffenen Lehrstuhl für Politikwissenschaft mit besonderer Berücksichtigung der Internationalen Beziehungen. Riklin war Mitglied der Rechtswissenschaftlichen Abteilung.

Willi Geiger (1965–1973)
Eduard Naegeli (1973–1975)
Ernst Höhn (1975–1977)
Arnold Koller (1977)
Yvo Hangartner (1977–1979)¹⁰⁶
Ernst Kramer (1979–1981)
Roger Zäch (1981–1984)
Stefan Trechsel (1984–1986)
Mario Michelangelo Pedrazzini (1986–1988)
Ivo Schwander (1988–1990)
Carl Baudenbacher (1990–1992)
Rainer J. Schweizer (1992–1994)
Jean Nicolas Druey (1994–1996)
Christian Meier-Schatz (1996–1998)
Robert Waldburger (1998)
Alfred Koller (1998–2000)
Roland Kley (2000–2002)
Philippe Mastronardi (2002–2004)
Vito Roberto (2004–2006)
Hans Vest (2006–2007)
Thomas Geiser (2007–2009)
Kerstin Odendahl (2009–2011)
Lukas Gschwend (2011–2015)
Markus Müller-Chen (2015–)

¹⁰⁶ Dieser Eintrag korrigiert ein Versehen Burmeisters in dessen Geschichte der Universität St. Gallen, S. 288. Dort bleibt Hangartner gänzlich unerwähnt.